



Anlage 5 - Verfahrensbeteiligung

10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach

(Festlegung von Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier (ASB-GE, GIB) sowie Festlegung einer bestehenden Ortslage (ASB) und Anpassung eines Regionalen Grünzugs (AFA/RGZ))



10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG

Inhaltsverzeichnis

V-1100-2022-02-16	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	4
V-1103-2022-02-17	Bürgermeister der Stadt Krefeld Fachbereich Stadtplanung	4
V-1104-2022-02-21	Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach Stadtentwicklung und Planung	5
V-1109-2022-01-25	Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	5
V-1150-2022-02-16	Landrat des Rhein-Kreises Neuss	7
V-1152-2022-02-07	Bürgermeister der Stadt Grevenbroich Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung	9
V-1153-2022-02-21	Bürgermeister der Stadt Jüchen	11
V-1158-2022-02-21	Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen	13
V-2000-2022-02-18	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	14
V-2002-2022-02-21	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	15
V-2100-2022-02-15	Deutscher Wetterdienst	23
V-2203-2022-02-03	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein	24
V-2205-2022-02-21	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	25
V-2205-2022-02-21	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	30
V-2207-2022-02-21	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	32
V-2307-2022-02-01	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	34
V-2311-2022-02-16	GELSENWASSER Energienetze GmbH	34
V-2312-2022-02-16	Gelsenwasser AG	35

V-2400-2021-09-02 Kreiswerke Grevenbroich GmbH 35

V-2400-2022-03-09 Kreiswerke Grevenbroich GmbH 37

V-2404-2022-02-21 Stadtwerke Düsseldorf AG 37

V-2405-2022-02-23 SWK STADTWERKE KREFELD AG 38

V-2408-2022-01-25 WSW Energie & Wasser AG 38

V-3008-2022-01-31 Deutsche Bahn AG Kompetenzteam Baurecht 39

V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 40

V-3009-2022-01-20 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 47

V-3024-2022-02-21 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz 48

V-3026-2021-09-01 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - 50

V-3026-2022-02-16 Autobahn GmbH des Bundes 53

V-3027-2022-02-08 Fernstraßen-Bundesamt 54

V-3104-2022-02-03 Open Grid Europe GmbH 56

V-3106-2022-01-25 Thyssengas GmbH 59

V-3107-2022-01-14 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. 60

V-3111-2022-01-24 Bayer Real Estate GmbH 60

V-3118-2022-01-25 Amprion GmbH –Asset Management 61

V-3128-2022-01-21 Evonik Technology & Infrastructure GmbH 62

V-3131-2021-08-09 Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM 63

V-3131-2022-01-20 Westnetz GmbH DRW-S-LK-MT 67

V-4001-2022-02-21 Handwerkskammer Düsseldorf 69

V-4015-2022-02-21 IHK Mittlerer Niederrhein 70

V-4101-2022-02-14 RWE Power AG 72

V-4104-2022-02-17 Zweckverband LandFolge Garzweiler 73

V-5013-2022-02-01 Bezirksregierung Köln 74

V-5016-2022-01-17 Landrat des Kreises Düren 75

V-5018-2022-02-18	Landrat des Rhein-Erft-Kreises	76
V-5019-2022-01-27	Bürgermeister der Stadt Bedburg	76
V-5020-2021-08-25	Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim	77
V-5020-2022-02-21	Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim	80
V-5047-2022-01-25	Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32	83
V-7000-2022-01-31	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	83
V-7005-2022-02-15	Architektenkammer Nordrhein-Westfalen	85
V-8001-2021-08-31	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -	85
V-8001-2022-02-21	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	89
V-8002-2021-09-01	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	91
V-8002-2022-02-09	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	97
V-8003-2022-02-04	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW	100
V-8004-2021-08-26	LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-	102

	<p>V-1100-2022-02-16 Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf Dokument 146738/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Mit der geplanten 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf sollen neue gewerbliche Flächen im Umfang von rund 160 ha für den Strukturwandel im rheinischen Braunkohlerevier in den Städten Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach bereitgestellt werden.</p> <p>Die von der Stadt Düsseldorf vorgebrachten Anregungen zur Flächenberechnung und Hochwasserthematik sind in den vorliegenden Planunterlagen aufgegriffen worden.</p> <p>Gegen die 10. Änderung des Regionalplans für die Darstellung gewerblicher Bauflächen zur Unterstützung des Strukturwandels bestehen von Seiten der Stadt Düsseldorf daher keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p>	
	<p>V-1103-2022-02-17 Bürgermeister der Stadt Krefeld Fachbereich Stadtplanung Dokument 138821/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Seitens der Stadt Krefeld bestehen hinsichtlich der o.g. Regionalplanänderung keine Bedenken</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p>	

	<p>V-1104-2022-02-21 Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach Stadtentwicklung und Planung Dokument 147256/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Mönchengladbach begrüßt sowohl die zeichnerischen als auch die textlichen Festlegungen im Rahmen der geplanten 10. RPDÄ. Insbesondere zum Thema der interkommunalen Entwicklung der Standorte MG-Sasserath /Jüchen sowie Grevenbroich/Jüchen/Mönchengladbach ist die Stadt Mönchengladbach an nachhaltigen, innovativen und gemeinwohlorientierten Gewerbeflächenverbundlösungen interessiert. Hier eröffnet der Strukturwandel im Rheinischen Revier die Möglichkeit für alle Beteiligten, neue Wege einer nachhaltigen Planungskultur zu beschreiten, um anspruchsvolle Flächenqualitäten bereitzustellen. Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat die Zielsetzungen der 10. RPDÄ und die entsprechenden Interessen der Stadt Mönchengladbach in seiner Sitzung am 06.10.2021 bestätigt und beschlossen.</p> <p>Darüber hinaus möchten wir auf die aktuellen Planungen des Zweckverbandes „Landfolge Garzweiler“ hinweisen. Der Standort MG-Sasserath/Jüchen könnte aus Sicht der Verwaltungen in Mönchengladbach und Jüchen gemeinsam mit dem Zweckverband „Landfolge“ als nördliches Eingangstor für das geplante Innovation Valley entwickelt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis, dass sich der Standorts MG-Sasserath/Jüchen möglicherweise zum nördlichen Eingangstor für das aktuell von den Städten Mönchengladbach und Jüchen sowie dem Zweckverband „Landfolge Garzweiler“ geplante Innovation Valley entwickeln könnte, werden zu Kenntnis genommen.</p>	
	<p>V-1109-2022-01-25 Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Dokument 67321/2022</p>	<p>Hinweise: → Selbe Stellungnahme wie V-2408 (Stadwerke Wuppertal)</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte ■■■■■, oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>V-1109-2022-01-25 Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Dokument 67321/2022</p>	<p>Hinweise: → Selbe Stellungnahme wie V-2408 (Stadtwerke Wuppertal)</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG) die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.</p> <p>Für die WSW Energie & Wasser AG geben wir folgende Stellungnahmen ab:</p> <p>Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass es keine Bedenken gibt.</p> <p>Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass es keine Bedenken gibt.</p> <p>Der Fachbereich 12/3 Wassermanagement teilt mit, dass es keine Bedenken gibt.</p> <p>Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit:</p> <p>Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass hier auch keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Die Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir mit, dass es ebenfalls keine Bedenken gibt.</p>	

	<p>V-1109-2022-01-25 Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal Dokument 67321/2022</p>	<p>Hinweise: → Selbe Stellungnahme wie V-2408 (Stadtwerke Wuppertal)</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-1150-2022-02-16 Landrat des Rhein-Kreises Neuss Dokument 177899/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Rhein-Kreis Neuss begrüßt ausdrücklich die 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Mit der regionalplanerischen Darstellung der Gewerbeflächen im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach wird ein wichtiger Beitrag zum Gelingen des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier geleistet. Seitens des Rhein-Kreises Neuss werden von der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und durch die Wald- und Forstwirtschaft keine weitergehenden Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Des Weiteren nehme ich wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde Hinweis:</p>		<p>Die Stellungnahme sowie die inhaltlichen Hinweise zu den weiteren Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Alternativenprüfung sowie zum Flächenrecycling werden zur Kenntnis genommen. Inhaltlich wird hierzu auf die Ausführungen in Kapitel 2 der Begründung zum Aufstellungsbeschluss verwiesen. Dort ist dargelegt, dass mit der 10. RPÄ ausschließlich der (gemäß den Vorgaben des LEP) errechnete und bislang räumlich nicht verortete Bedarf der drei Belegenheitskommunen Gegenstand dieser Änderung ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Reorganisation der Flächen des Kraftwerkes Frimmersdorf bereits Gegenstand einer Regionalplanänderung (vgl. 5. RPÄ) war. Das Wiedernutzungspotential in den Tagebaurandkommunen des</p>

<p>V-1150-2022-02-16 Landrat des Rhein-Kreises Neuss Dokument 177899/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Es wird auf die allgemeinen bodenschutzrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Danach ist die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Bei vorhandenen Alternativen sollte einem Flächenrecycling, etwa von Altstandorten, der Vorzug gegeben werden.</p> <p>Detaillierte Informationen zu den in den Plangebieten vorhandenen besonders schützenswerten Böden sowie Altlastenverdachtsflächen werden in die weiteren Verfahren eingebracht.</p> <p>Landschaftsplanung/Landschaftspflege/Artenschutz</p> <p>Im Hinblick auf die nachfolgenden Verfahren wird darauf hingewiesen, dass der Struktur und Habitatsverlust für Offenlandarten entsprechend zu berücksichtigen ist. Notwendige CEF-Maßnahmen sind rechtzeitig zu installieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Planungsraums Düsseldorf ist somit weitestgehend ausgeschöpft. Im Übrigen werden Brachflächen auch bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt. Hierzu wird ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 2 – Bedarfs- und Alternativenprüfung der Begründung (Anlage 4) zum Aufstellungsbeschluss dieser Regionalplanänderung sowie im</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Siedlungsmonitoring 2021</u> https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/RR2021_1PA_TOP4_SV_60ad306d2d85d.pdf <p>und im</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept (RGIK) 2021</u> https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/RR2021_1PA_TOP5_Gew_Ind-fi-Konzept_60ad306f890f0.pdf <p>verwiesen.</p> <p>Aus den dortigen Ausführungen wird deutlich, dass die Bedarfsermittlung im Rahmen der entsprechenden landesplanerischen Vorgaben erfolgt ist.</p> <p>Auch landes- und regionalplanerisch wird der Nutzung alternativer Standorte und dem Flächenrecycling der Vorzug gegeben. Dies dokumentiert sich unter anderem in den Grundsätzen 6.1-6 Grundsatz - Vorrang der Innenentwicklung - und Grundsatz 6.1-8 – Wiedernutzung von Brachflächen - des LEP NRW. Dieser Grundsatz ist von die Kommunen auch im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die Entscheidung, welche der regionalplanerisch bedarfsgerecht festgelegten Siedlungsbereiche zuerst bauleitplanerisch entwickelt werden, obliegt jedoch der Kommune im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p>

	<p>V-1150-2022-02-16 Landrat des Rhein-Kreises Neuss Dokument 177899/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
			<p>Die Hinweise zur Berücksichtigung der Struktur- und Habitatsverluste sowie zur Notwendigkeit zur rechtzeitigen Installation der notwendigen CEF-Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ermittlung des Eingriffs ist jedoch erst möglich, wenn konkrete städtebauliche Entwürfe vorliegen und somit die tatsächlichen Eingriffe absehbar sind. Eine solche Konkretisierung erfolgt erst auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanverfahren, hier vor allem im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mittels einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. Dabei ist auch der Grundsatz 1 aus dem Kapitel 3.2.1 des RPD in die Abwägung einzustellen. Gemäß diesem sollen <i>„Erforderliche flächenintensive Kompensationsmaßnahmen [...] außerhalb der Siedlungsbereiche in den Bereichen zum Schutz der Natur, in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung oder in den Regionalen Grünzügen geplant und auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen vermieden werden.“</i></p> <p>Die Hinweise können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden</p>

	<p>V-1152-2022-02-07 Bürgermeister der Stadt Grevenbroich Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Dokument 104776/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>V-1152-2022-02-07 Bürgermeister der Stadt Grevenbroich Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Dokument 104776/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 87. Sitzung am 16. Dezember 2021 unter TOP 11 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach gefasst.</p> <p>Auf dem Grevenbroicher Stadtgebiet sind die beiden Änderungsbereiche „Industriegebiet Ost“ sowie „Elsbachtal“ zu verorten.</p> <p>Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Grevenbroich ausdrücklich die 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf begrüßt.</p> <p>Insbesondere wird die Erweiterung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) des „Industrieparks Elsbachtal“ seitens der Stadt befürwortet. Die Erweiterung umfasst eine ca. 92,7 ha große Fläche östlich der Bundesstraße B 59 (ehem. A 540) auf dem Gebiet der Städte Jüchen und Grevenbroich.</p> <p>Beabsichtigt ist die regionalplanerische Festlegung eines GIB-Z. Die Zweckbindung für den bestehenden GIB-Z Elsbachtal sieht vor, dass dieser als Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie gemäß Ziel 2 des Kapitels 3.3.2 RPD genutzt wird, wobei Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 5 ha anzusiedeln sind oder Flächen für Betriebe vorzusehen sind, die größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern.</p> <p>Diese Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie soll nun auch für die Erweiterung gelten, allerdings soll der Anteil der Entwicklungspotenziale, die an dem Gesamtstandort für diese besonderen Betriebe geschaffen werden sollen, begrenzt werden auf das bisher bereits am bestehenden GIB-Z vorgesehene Kontingent (47 ha). Hierzu wird Kapitel 3.3.2 des Regionalplans Düsseldorfs textlich ergänzt.</p>		

	<p>V-1152-2022-02-07 Bürgermeister der Stadt Grevenbroich Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Dokument 104776/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Auch befürwortet die Stadt die zukünftige Festlegung der bisherigen Sondierungsfläche südwestlich der Aluminiumstraße (ca. 8,5 ha) als allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE).</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden GIB durch die ASB-GE Fläche ermöglicht zukünftige innerbetriebliche Umstrukturierungen des ansässigen Betriebes, ohne das Erfordernis einer weiteren Änderung des Regionalplans. Dieses Vorgehen dient sowohl der Planungsbeschleunigung als auch der Sicherung des Betriebsstandortes und ist daher aus Sicht der Stadt Grevenbroich zu begrüßen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	<p>V-1153-2022-02-21 Bürgermeister der Stadt Jüchen Dokument 148252/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr Frau ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren.</p> <p>Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 87. Sitzung am 16. Dezember 2021 unter TOP 11 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach gefasst. Auf dem Jüchener Stadtgebiet sind die beiden Änderungsbereiche "Elsbachtal" sowie "Sasserath" zu verorten. Hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadt Jüchen die 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) und die regionalplanerische Unterstützung im Rahmen des anstehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier ausdrücklich begrüßt.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>V-1153-2022-02-21 Bürgermeister der Stadt Jüchen Dokument 148252/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Insbesondere wird die Erweiterung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung für zweckgebundene Nutzungen (GIB-Z) des „Industrieparks Elsbachtal“ seitens der Stadt Jüchen befürwortet. Die Erweiterung umfasst eine ca. 92,7 ha große Fläche östlich der Bundesstraße B 59 (ehem. A 540) auf dem Gebiet der Städte Grevenbroich und Jüchen. Beabsichtigt ist die regionalplanerische Festlegung eines GIB-Z. Die Zweckbindung für den bestehenden GIB-Z Elsbachtal sieht vor, dass dieser als Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie gemäß Ziel 2 des Kapitels 3.3.2 RPD genutzt wird, wobei Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 5 ha anzusiedeln sind oder Flächen für Betriebe vorzusehen sind, die größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern. Diese Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie soll nun auch für die Erweiterung gelten, allerdings soll der Anteil der Entwicklungspotenziale, die an dem Gesamtstandort für diese besonderen Betriebe geschaffen werden sollen, begrenzt werden auf das bisher bereits am bestehenden GIB-Z vorgesehene Kontingent (47 ha). Hierzu wird das Kapitel 3.3.2 RPD textlich ergänzt.</p> <p>Auch befürwortet die Stadt Jüchen die Darstellung einer gewerblichen Entwicklung im Bereich der Ortslage Sasserath. Im Südosten der Stadt Mönchengladbach sowie im Nordwesten der Stadt Jüchen soll ein neuer allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) mit einer Größe von knapp 58,8 ha festgelegt werden. Dieser soll gemeinsam von den Städten Jüchen und Mönchengladbach umgesetzt werden und der Entwicklung und Profilierung eines CO2-neutralen Gewerbestandortes — dem Modellvorhaben „Zero Emission“ — dienen. Hierzu wird das Kapitel 3.3.1. RPD textlich ergänzt.</p> <p>Ich wünsche Ihnen für das weitere Verfahren viel Erfolg und danke nochmals ausdrücklich für Ihre Unterstützung bei der Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	<p>V-1158-2022-02-21 Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen Dokument 148112/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Regionalplans werden keine Bedenken erhoben. Ganz im Gegenteil begrüßt die Gemeinde Rommerskirchen, dass die Bezirksregierung Düsseldorf mit den geplanten Änderungen des Regionalplans die Möglichkeiten neuer Gewerbe- und Industrieflächen in den vom Strukturwandel betroffenen Kommunen ermöglicht. Durch diese Maßnahme wird der Strukturwandel — vor allem die Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Region — vorangebracht und aktiv planerisch unterstützt. Dies erachtet die Gemeinde Rommerskirchen als ein wertvolles Zeichen zur Bewältigung der Aufgaben durch den Strukturwandel. Die Zusammenarbeit mit dem Regionalrat, dem Land und dem Bund ist für die betroffenen Kommunen ausgesprochen wichtig.</p> <p>Strukturwandel kann nur gelingen, wenn die Kommunen untereinander, aber auch mit den übergeordneten Ebenen konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die hier vorliegende 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf signalisiert genau dies und wird von der Gemeinde Rommerskirchen befürwortet. Die Änderung ist ein weiterer Schritt hin zu einem Rheinischen Revier, das mit gewandelter Struktur eine vorbildhafte Strahlkraft weit über Nordrhein-Westfalen hinaus sein kann. Die Gemeinde Rommerskirchen unterstützt -- nicht nur im Themenbereich Strukturwandel - partnerschaftlich und konstruktiv die Kommunen Grevenbroich und Jüchen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>V-2000-2022-02-18 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 142421/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 10.01.2022 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Verfahren.</p> <p>Das LANUV nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zum Änderungsbereich „Elsbachtal“</u> Die großflächige Erweiterung des bestehenden GIB-Z um ca. 93 ha zwischen der BAB A 46 und der B 59 nimmt erstmalig einen erheblichen Anteil an Freiraum (AFA) in Anspruch. Betroffen von der Planung sind auch mehrere kleine, randlich gelegene Waldflächen (bis zu 1 ha).</p> <p>Aus Sicht des LANUV muss für den erheblichen Freiraumverlust ein adäquater Flächenausgleich erfolgen. Das LANUV befürwortet zudem den Erhalt der Waldflächen aufgrund der vielfältigen Funktionen (keine Überplanung).</p> <p><u>Zum Änderungsbereich „Industriegebiet Ost“</u> Eine kleine Erweiterungsfläche (als ASB-GE) von ca. 8,5 ha soll neben einem bereits bestehenden GIB direkt an der B 59 entstehen. Gegen diese Planung hat das LANUV keine Bedenken.</p> <p><u>Zum Änderungsbereich „Sasserath“</u> Das LANUV bewertet die Planung eines CO₂-neutralen Standortes (Modellvorhaben „Zero Emission“; ASB-GE) an der B 59 für die örtliche Siedlungsentwicklung zunächst positiv.</p> <p>Die dafür notwendige Neuinanspruchnahme von ca. 59 ha Freiraum (AFA, kleinteilig auch RGZ) wird vom LANUV jedoch kritisch bewertet, weil nach jetzigem Stand kein adäquater Flächenausgleich erfolgt.</p>		<p>Zum Änderungsbereich „Elsbachtal“: Die Hinweise zum Flächenausgleich sowie zu den Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.</p> <p>Zu dem aus Sicht des LANUV erforderlichen adäquaten Flächenausgleich für den erheblichen Flächenverlust ist darauf hinzuweisen, dass auf Ebene der Regionalplanung ein solcher, z.B. in Form eines Flächentausches, nicht vorgesehen ist, sofern sich die Festlegung neuer Siedlungsbereiche im Rahmen der ermittelten Bedarfe bewegt. Dies ist bei der vorliegenden Regionalplanänderung der Fall (vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel 2 der Begründung).</p> <p>Die Berücksichtigung der kleinen randlich gelegenen Waldflächen erfolgt maßstabsbedingt auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Im Flächensteckbrief (Anhang 1 zum Umweltbericht (Anlage 5 zum Aufstellungsbeschluss)) wird als Maßnahme zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen für die nachfolgende Planungsebene auf einen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer möglichen Inanspruchnahme von Waldflächen in den nachfolgenden Verfahren durch geeignete Ersatzaufforstungen hingewiesen.</p> <p>Zum Änderungsbereich „Sasserath“:</p>

	<p>V-2000-2022-02-18 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 142421/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Die geplante Erweiterung des Regionalen Grünzuges (RGZ) im Bereich „Mongshof“ wird zwar befürwortet, dennoch wird diese Erweiterung den erheblichen Freiraumverlust von ca. 59 ha (auch GLB betroffen) voraussichtlich nicht ausgleichen können.</p> <p>Die Schaffung weiterer Freiräume mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Umfeld ist nach Einschätzung des LANUV erforderlich, um dort auch zukünftig das o. g. Ziel „Zero Emission“ zu erreichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Hinweise zum Flächenausgleich werden zur Kenntnis genommen. Zu den Ausführungen bzgl. des adäquaten Flächenausgleichs wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass im Änderungsbereich „Sasserath“ faktisch kein RGZ in Anspruch genommen wird. Bei der zurückgenommenen RGZ-Festlegung handelt es sich ausschließlich um eine Bestandsnachzeichnung der Ortslage Sasserath, in welcher die RGZ Funktion bereits aktuell nicht (mehr) erfüllt werden kann (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung (Anlage 4) zu dieser Vorlage). Die angesprochenen geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) nach § 39 LNatschG liegen innerhalb dieser bestehenden Siedlungsstruktur, daher werden durch die Rücknahme der zeichnerischen Festlegung RGZ und die Festlegung eines ASB (ausschließlich im Bereich der vorhandenen Bebauung) faktisch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der GLB ermöglicht.</p> <p>Die Ausführungen zum Flächenausgleich werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Erweiterung des Regionalen Grünzuges (RGZ) werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p>Der Ablehnung der Erweiterungen der GIB in den Teilbereichen Industriepark Elsachtal und Industriegebiet Ost sowie</p>

<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutz-bund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich zur vorliegenden 10. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf wie folgt Stellung:</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen die Erweiterungen der GIB in den Teilbereichen Industriepark Elsbachtal und Industriegebiet Ost sowie die Neuausweisung des ASB bzw. ASB-GE im Teilbereich Sasserath ab, begrüßen hier jedoch die Erweiterung des AFAB/RGZ</p> <p>und begründen dies wie folgt:</p> <p>1. Schutzgut Fläche - Kritik an der Begründung des Bedarfs</p> <p>Die Naturschutzverbände erwarten, dass bei den hier geplanten Regionalplanänderungen sowohl die üblichen Planungswege eingehalten als auch die planerischen Grundlagen sauber abgearbeitet und dargestellt werden. Allem voran bedarf es einer belastbaren Planbegründung und Bedarfs Herleitung. So ist insbesondere im Hinblick darauf, dass die Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf erst vor drei Jahren (2018) stattgefunden hat, in der Allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbeflächen bereits neu ausgewiesen worden sind, darzustellen, woher der neue immense Bedarf an ASB-GE (58,8 ha) und GIB (92,7 + 8,5 ha) kommt.</p> <p>Das Wirtschafts- und Strukturprogramm für das Rheinische Revier liefert bisher keine belastbaren, regionsweiten bzw. revierweiten Grundlagen oder Zahlen dazu, inwiefern die Ausweisung zahlreicher neuer GIB im Rheinischen Revier auf der Basis einer verlässlichen Prognosemethode dazu beitragen kann, den Strukturwandel zu befördern bzw. dessen Folgen abzumildern. Es fehlt eine belastbare Darlegung darüber, in welchem Ausmaß durch den Strukturwandel Arbeitsplätze und Strukturen verloren gehen und welche Möglichkeiten bestehen, dies im Rahmen der bestehenden Strukturen und vorhandenen re-</p>		<p>die Neuausweisung des ASB bzw. ASB-GE im Teilbereich Sasserath wird nicht gefolgt. Hintergrund ist, dass durch die Festlegung der drei Siedlungsbereiche für gewerbliche/industrielle Nutzungen der bislang räumlich nicht zu verortende Bedarf der drei Belegenheitskommunen bzw. der Erweiterungsabsicht eines bestehenden Industriebetriebes Rechnung getragen wird (auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 2 der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) wird verwiesen).</p> <p>Zu 1. Schutzgut Fläche – Kritik an der Begründung des Bedarfs.</p> <p>In Bezug auf die formulierte Erwartung, dass „<i>bei den hier geplanten Regionalplanänderungen sowohl die üblichen Planungswege eingehalten als auch die planerischen Grundlagen sauber abgearbeitet und dargestellt werden</i>“ ist klarzustellen, dass die „Planungswege“ (Beteiligungsform, Fristen, etc.) sowohl den Vorgaben des ROG als auch dem LPIG sowie der DVO zum LPIG entsprechen.</p> <p>Gleiches gilt für die Ausführungen zur Herleitung des Bedarfs. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 2 – Bedarfs- und Alternativenprüfung der Begründung (Anlage 4) dieser Vorlage verwiesen. Die Datengrundlagen (Inanspruchnahmen und Reserven) der Bedarfsberechnung basieren auf dem Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2020, die im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheinblick Siedlungsflächenmonitoring 2020 https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/RR2021_1PA_TOP4_SV_60ad306d2d85d.pdf <p>und im</p>

	<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>gionalen Entwicklungsmöglichkeiten aufzufangen. Es ist für die Region belastbar darzulegen, inwiefern die Ausweisung neuer GIB im Rheinischen Revier auf der Basis einer verlässlichen Prognosemethode dazu beitragen kann, den Strukturwandel zu befördern bzw. dessen Folgen abzumildern. Nur mit einer belastbaren Begründung und Plangrundlage kann eine gerechte Abwägung aller regionalplanerischer Belange stattfinden. Der alleinige Hinweis auf den Strukturwandel und die Notwendigkeit, hier schnell neue Gewerbeflächen ausweisen zu müssen, reicht sicher nicht aus, um einen Plan mit der Schaffung von Vorrang für eine Nutzung vor allen anderen zu rechtfertigen.</p> <p>Darüber hinaus wird den weiteren Vorgaben des LEP zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, wonach bspw. einer Zersiedelung der Landschaft oder des Freiraums entgegengewirkt werden soll, nicht über bestehende Grenzen hinaus neue Siedlungsansätze geschaffen werden sollen oder generell eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu erfolgen hat, nach Ansicht der Naturschutzverbände, entgegen der Einschätzung in den Planunterlagen, nicht entsprochen.</p> <p>Die Bedarfsberechnung wird in den Unterlagen zwar aufwendig und detailliert dargelegt, sie überzeugt aber nicht. Dabei werden zunächst die derzeit im gültigen Regionalplan vorhandenen Entwicklungspotenziale für Gewerbe, bisher für einen Planungszeitraum von 20 Jahren, auf 25 Jahre verlängert, um den Städten und Gemeinden im Rheinischen Revier mehr Möglichkeiten zur Bewältigung des Strukturwandels zu geben. Es erfolgt also eine verlängerte Teil-Planung bis zum Jahr 2047, ohne dass ein Nachweis darüber erfolgt, dass die mit dem Regionalplan 2018 festgelegten GIB nicht ausreichen werden.</p> <p>Die abschließend zusammengefassten Berechnungsschritte¹ beinhalten u.a. den Punkt <i>„die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bekommen weitere ha-Bedarf zugeteilt, je nachdem wie hoch ihre Arbeitsplatzdichte ist, wie groß ihr Anteil bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) ist und wie hoch ihre Inanspruchnahmen zwischen 2001 und 2019 waren.“</i>². Dieses Vorgehen schreibt einfach den Status Quo fort, eine räumlich zielgerichtete und</p>		<p>- <u>Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept (RGIK) 2021</u> https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/RR2021_1PA_TOP5_Gew_Ind-fl-Konzept_60ad306f890f0.pdf dargelegt sind.</p> <p>Hieraus wird deutlich, auf welcher Basis die Bedarfsermittlung erfolgt ist und dass diese im Rahmen der entsprechenden landesplanerischen Vorgaben erfolgt ist.</p> <p>Entsprechend wird auch die Einschätzung der Naturschutzverbände, dass <i>„den weiteren Vorgaben des LEP zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung [...] nicht entsprochen wird“</i> unter Verweis auf die entsprechenden Darlegungen in Kapitel 2 und 5.1 der Begründung zum Aufstellungsbeschluss ausdrücklich zurückgewiesen. In Kapitel 2 wird auch dargelegt, dass die Verlängerung des Planungszeitraums auf Grundlage des Erlasses der Landesplanungsbehörde zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie vom 17. April 2018 zulässig ist. Die Berechnung hält sich an die Vorgaben.</p> <p>Die Hinweise und Anregungen zu Wirtschafts- und Strukturprogramm für das Rheinische Revier können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind nicht Gegenstand der Regionalplanänderung und richten sich nicht an die Regionalplanungsbehörde, sondern an die Zukunftagentur Rheinisches Revier GmbH.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen zur Bedarfsberechnung werden zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle erfolgt der erneute Verweis auf Kapitel 2 der Begründung (Anlage 4 zu dieser Vorlage), verbunden mit dem Hinweis, dass die</p>

<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>steuernde Planung im Sinne eines Ausgleichs von Arbeitsplätzen, die an anderer Stelle wegfallen (Strukturwandel) erfolgt offensichtlich nicht. Bezogen auf die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerungszahlen erscheint diese Berechnungsmethode nicht tragfähig. Denn der Anteil an Personen zwischen 19 und 65, also denen im erwerbstätigen Alter, sinkt in den betroffenen Städten Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (MG) bis 2040 insgesamt um 18.830 bzw. 25,8%³. Hierbei muss dann noch mit-einbezogen werden, dass nicht alle Erwerbstätigen auch erwerbstätig sind. Aktuell liegt die Erwerbstätigenquote bei 75,5%⁴. Dies bedeutet wiederum, dass in der Prognose noch weitere 25% abgezogen werden müssen, um ein realistischeres Bild der Bedarfssituation an Arbeitsplätzen der nächsten 25 Jahre zu erhalten.</p> <p>Es ist daher für die betroffenen Gemeinden mit einem Rückgang von etwa 14.123 Erwerbstätigen zu rechnen. Dieser Aspekt findet in den Berechnungen der Regionalplanungsbehörde keine Beachtung. Insbesondere für zusätzliche Gewerbeflächenplanungen über die bestehenden Reserven im aktuellen Regionalplan hinaus, kann dies nicht als flächensparend und bedarfsgerecht bezeichnet werden.</p> <p>Die Bedarfsermittlung hat grundsätzlich auf der Grundlage des bestehenden Regionalplans zu geschehen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die die noch bestehenden Regionalplanreserven bieten, ebenso wie Flächenreserven aus dem Flächennutzungsplan. Außerdem sollte geprüft werden, ob es noch andere Möglichkeiten gibt, um Flächen nach- oder umzunutzen.</p> <p>Anhand der Darstellung im Abschnitt Alternativen zeigt sich bereits am GIB-Mackenstein, in welchem noch über 90 ha Potenziale bestehen, die jedoch bisher nicht über eine FNP-Änderung umgesetzt werden konnten, da diese Bereiche scheinbar nicht zur Verfügung stehen, dass es in der Vergangenheit zu fehlerhaften, weil nicht realisierbaren, Planungen gekommen ist. In den Unterlagen wird erwähnt, dass die Sondierungsbereiche des RPD, auf welche sich die Alternativensuche beschränkt hat, „<i>hinsichtlich ihrer Geeignetheit sowie ihrer kurzfristigen Verfügbarkeit geprüft.</i>“⁵ worden sind. Hier zeigt sich eindrück-</p>		<p>dort dargelegte Berechnung vollumfänglich den landesplanerischen Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW entspricht.</p> <p>Auch wird nochmals darauf hingewiesen, dass die in der Bedarfsberechnung auch die bestehenden Regionalplanreserven als auch die FNP-Reserven berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Ausführung zu „<i>fehlerhaften, weil nicht realisierbaren Planungen</i>“ in Bezug auf den GIB-Mackenstein werden zurückgewiesen.</p> <p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde</p> <p>Die Formulierung in der Begründung (Anlage 4 zu dieser Vorlage) „<i>da in dem rechtskräftigen GIB-Mackenstein noch über 90 ha Potenziale bestehen, die noch nicht über eine FNP-Änderung umgesetzt werden konnten, da diese Bereiche nach hiesigem Kenntnisstand nicht verfügbar sind.</i>“ war anscheinend nicht eindeutig genug, daher wurde die dortige Formulierung ergänzt. Sie lautet nun: „<i>da in dem rechtskräftigen GIB-Mackenstein noch über 90 ha Potenziale bestehen, die noch nicht über eine FNP-Änderung umgesetzt werden konnten, da diese Bereiche nach hiesigem Kenntnisstand derzeit nicht verfügbar sind.</i>“</p> <p>Mit Blick auf die Laufzeit des Regionalplans (20-25 Jahre) geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass der GIB-Mackenstein langfristig durchaus für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen kann. Über das Siedlungsflächenmonitoring wird die Regionalplanungsbehörde die Entwicklung und Verfügbarkeit der Fläche im Blick behalten.</p> <p>Die Ausführungen zur Flächenkonkurrenz werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>lich das allgegenwärtige Problem, dass es hohe Flächen-nutzungs-Konkurrenzen gibt, die nicht dadurch verringert werden können, dass von der Regionalplanung immer noch mehr Fläche für Siedlungsentwicklung ausgewiesen wird. So wird nicht erwähnt, inwieweit die Flächen, die nun in der 10. Änderung in Anspruch genommen werden, konkret den Kommunen zur Verfügung stehen werden oder nicht.</p> <p>Zusätzlich zur Erweiterung der GIB wird auch der Bedarf an ASB angezweifelt. Im Rahmen der 1. Änderung zum Regionalplan Düsseldorf – Mehr Wohnbauland am Rhein – wurden bereits weitere Flächen für ASB ausgewiesen. In Mönchengladbach waren dies bspw. insgesamt 42,4 ha (2500 WE), welche auch den damaligen, vorgenommenen Berechnungen entsprochen haben. Inwiefern sich die Berechnungen des Bedarfs, welcher dadurch bis 2040 gedeckt werden sollte, verändert haben, ist ausführlich zu begründen, um eine erneute Ausweisung von ASB zu rechtfertigen. Dies auch unter Berücksichtigung der Wohnraumbedarfe, die sich in Zukunft ergeben werden: Die aktuellen Bevölkerungsprognosen bis 2040 zeigen einen Zuwachs der beiden betroffenen Städte Jüchen und Mönchengladbach von 2.905 Personen, was einem gesamten Zuwachs von 1% entspricht. Hierbei wächst der Anteil der über 65-Jährigen mit jeweils 45,3% (Jüchen) und 30,9% (MG) am stärksten an.</p> <p>Mehr als ein Fünftel von NRW (22,8 %) und ca. 30 % des Regierungsbezirks Düsseldorf ist bereits versiegelt. Der hohe Flächenverbrauch zerstört und zerschneidet nicht nur Lebensräume von Tieren und Pflanzen, sondern führt auch zu Artensterben, Lärm oder Abgasen. Der Flächenverbrauch führt bei einer sinkenden Zahl von Einwohnern zu mehr Kosten für Kanäle, Leitungen oder Straßen, die die Kommunen und die zukünftigen Generationen belasten.</p> <p>Weiterhin ist zu erwähnen, dass die geplanten Anpassungen alle im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) stattfinden. Durch die 10. Änderung kommt es also insgesamt zu einem Freiraumverlust von erstmalig in Anspruch genommener Fläche von 160 ha, die zum Großteil vermutlich versiegelt werden wird. Es ist daher von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.</p>		<p>Die Ausführungen zum ASB werden zur Kenntnis genommen. In den geplanten Festlegungen von ASB-GE im Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich) sowie im Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen) sind gemäß Ziel 2.2 in Kapitel 3.3.1 des RPD „<i>Wohnbauflächen, Wohngebiete, gemischte Bauflächen, Dorf-, Misch- und Kerngebiete im Sinne der BauNVO ausgeschlossen.</i>“ Die geplante zeichnerische Festlegung des ASB der bisher nicht zeichnerisch festgelegten Ortslage Sasserath beschränkt sich auf den vorhandenen Siedlungsbestand. Durch die geplante Festlegung des ASB werden auch in der Ortslage Sasserath keine neuen oder zusätzlichen Wohnbauflächen möglich. Zusätzliche / neue Wohnbauflächen sind somit nicht Gegenstand der 10. RPÄ. Sollten widererwartend doch neue Potenziale in der Sasserath entstehen wird über das Anpassungsverfahren der Baulei pläne an die Raumordnung gemäß § 34 LPIG sichergestellt, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgt.</p> <p>Die Ausführungen zum Flächenverbrauch sowie zu den Infrastrukturfolgekosten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die sonstigen Ausführungen zum Schutzgut Fläche werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhaltlich wird diesbezüglich auf Kapitel 4.2 Ergebnisse der Umweltprüfung der Begrünung sowie auf den Umweltbericht inkl. Anhang zum Aufstellungsbeschluss verwiesen. Dort wird diese Thematik ausführlich dargelegt.</p>

<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>2. Schutzgut Luft/Klima</p> <p>Durch die 10. Änderung kommt es zu Beeinflussungen des Kaltluftvolumenstroms und somit zur Verschlechterung der aktuellen klimatischen Situation in den umliegenden Bereichen. Die Erweiterung des Teilbereichs Industriepark Elsbachtal führt zu einer Inanspruchnahme von Grünflächen mit sehr hohem Kaltluftvolumenstrom (>2.700 m³/s). Die betroffenen Grünflächen des Teilbereichs Industriegebiet Ost und des Teilbereichs Sasserath werden mit einem hohen Kaltluftvolumenstrom (>1500 bis 2700 m³/s) beschrieben. Die Fläche im Industriegebiet Ost besitzt zudem eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Dies widerspricht dem Grundsatz 4-2 des LEP zur Klimaanpassung, nach dem bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Hierzu soll insbesondere die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen beitragen.</p> <p>3. Generelle Kritik an der Umweltprüfung</p> <p>Die Naturschutzverbände beanstanden die Umweltprüfung, u.a. aus den zuvor genannten Gründen und aufgrund der nicht berücksichtigten Hinweise aus der Scoping-Stellungnahme als nicht ausreichend. Das Schutzgut Fläche, um das es hier maßgeblich gehen müsste, wird nach wie vor überhaupt nicht behandelt bzw. erhält keine angemessene Gewichtung in der Bewertung der Umweltauswirkungen.</p> <p>Daher wird die gewählte Methodik der Umweltprüfung noch einmal in Frage gestellt. In allen drei Bereichen der Flächenausweisung kommt die Umweltprüfung außerdem, trotz der zu konstatierenden Mängel, zu dem Ergebnis, dass „die Umweltauswirkungen [...] zusammenfassend und schutz-übergreifend als voraussichtlich erheblich prognostiziert“⁶ werden. In allen Fällen erfolgt eine erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums sowie eine Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie klimarelevanter Böden.</p> <p>Zusammen mit der nicht nachvollziehbaren Begründung des Bedarfs ergibt sich für die Naturschutzverbände die Einschätzung, dass erhebliche Zweifel an</p>		<p>Zu 2. Schutzgut Luft / Klima</p> <p>Die Ausführungen zur Verschlechterung der aktuellen klimatischen Situation werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhaltlich wird hierzu auf Tabelle 1 - GIB und ASB-GE - Umweltziele und operationalisierte Kriterien im Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss verwiesen.</p> <p>Gemäß den dortigen Ausführungen ist ein <u>Indikator für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen</u> die „<i>Flächeninanspruchnahme von Kaltlufteinwirkungsbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und/oder Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (gemäß Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“)</i>“</p> <p>Die Inanspruchnahme eines Kaltlufteinwirkungsbereichs allein führt gemäß dieser Systematik noch nicht zu einer Betroffenheit dieses Indikators. Hierfür müssen zudem die oben zitierten Bedingungen vorliegen. Gemäß den hier vorliegenden Daten ist dies jedoch bei keinem der drei geplanten Änderungsbereiche gegeben.</p> <p>Die Ausführungen, dass die vorliegende Planung dem Grundsatz 4-2 des LEP NRW zur Klimaanpassung widerspricht, werden zurückgewiesen. Zum einen belegen die Anwendung des Kriteriums im Umweltbericht und der Steckbrief die vorsorgliche Berücksichtigung der zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen, auch wenn dies nicht zu einer Änderung an der Planung führt. Zwar liegt (einzig) der Änderungsbereich Industriegebiet-Ost (Grevenbroich) im <i>Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung</i> (gem. Klimaanalyse NRW „Planungsempfehlungen Regionalplanung“), allerdings handelt es sich um den GIB, welcher erweitert werden soll und nicht</p>

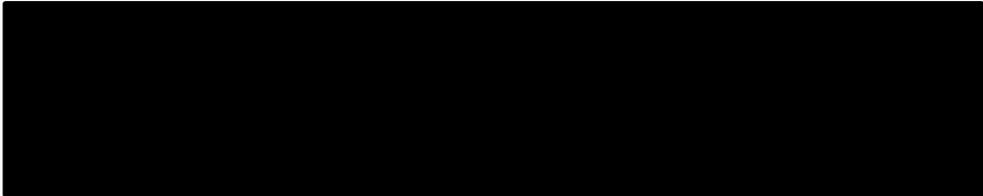
<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>der Planrechtfertigung, für die geplante 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, bis auf die Ausweisung des AFAB/RGZ-Gebietes, bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>		<p>um einen Wohnsiedlungsbereich, in dem etwa die Wohnbevölkerung von eventuellen negativen Auswirkungen verringerter Kaltluftzufuhr betroffen sein könnte. Zum anderen liegen die beiden anderen Änderungsbereiche nicht unmittelbar in einer auf einen Siedlungsbereich gerichteten „Kaltluft-Leitbahn“ für einen Siedlungsbereich, wie aus den angefügten Karten durch die Strömungspfeile sehr eindrücklich hervorgeht. Es ist daher zumindest fraglich, ob die geplanten gewerblichen Siedlungsbereiche tatsächlich unter dem genannten Grundsatz zu subsumieren sind. Augenscheinlich steht die Festlegung dieser Flächen nicht oder höchstens indirekt im Widerspruch zum Erhalt von Kaltluftbahnen zur Minimierung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen.</p> <p>An dieser Stelle erfolgt zudem der Hinweis, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu wird auch auf Kapitel 5.1. Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW in der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) verweisen.</p> <p>Zu 3. Generelle Kritik an der Umweltprüfung Die Hinweise zur Beanstandung der Umweltprüfung werden zurückgewiesen.</p> <p>In der Scoping-Stellungnahme wurde vom Landesbüro der Umweltverbände auf den eigenen naturschutzfachlichen Kriterienkatalog für die Umweltprüfung (SUP) bei der Neuaufstellung von Regionalplänen und Regionalplanänderungen verwiesen. Aus Sicht der Naturschutzverbände seien diese Kriterien mindestens einzubeziehen.</p>

<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
		<p>Diesem Hinweis wurde bei der Erstellung der Unterlagen (insbesondere des Umweltberichts) für den Aufstellungsbeschluss nicht gefolgt. Zu den Gründen wird zunächst klarstellend auf die Methodik des Umweltberichtes verwiesen. Hier bedarf es unter angemessenem Aufwand handhabbarer Datengrundlagen zur Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien. Dabei ist die Regelungs- und Maßstabtiefe des Regionalplanes eingehalten.</p> <p>Das im Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss verwendete Kriteriengerüst entspricht den Anforderungen gemäß § 8 Abs. 1 ROG, wonach sich die Umweltprüfung auf das zu beziehen hat, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans angemessener Weise verlangt werden kann. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die durch das Landesbüro im Scoping genannten Kriterien weitestgehend dem verwendeten Kriteriengerüst der SUP entsprechen.</p> <p>Der Ausführung <i>„Das Schutzgut Fläche, um das es hier maßgeblich gehen müsste, wird nach wie vor überhaupt nicht behandelt bzw. erhält keine angemessene Gewichtung in der Bewertung der Umweltauswirkungen.“</i> wird ausdrücklich widersprochen.</p> <p>Sowohl die erstmalige Inanspruchnahme des Freiraums als auch eine Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sowie klimarelevanter Böden ist gemäß den Kriterien (siehe hierzu Tabelle 1 - GIB und ASB-GE - Umweltziele und operationalisierte Kriterien im Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss) Gegenstand des Umweltberichts. Die Betroffenheit dieser Kriterien wird im Umweltbericht selbst (vgl. Umweltbericht inkl. Anhang (An-</p>

	<p>V-2002-2022-02-21 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 150815/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
			<p>lage 5) zum Aufstellungsbeschluss), wie auch in der Begründung (vgl. Kapitel 4.3 der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) ausdrücklich thematisiert. In der Begründung wird zudem dargelegt, warum der Regionalrat trotz der Betroffenheit dieser Kriterien sowie trotz der Prognose, dass die Umweltauswirkungen zusammenfassend und Schutzgut-übergreifend voraussichtlich erheblich sein werden, an der zeichnerischen Festlegung der drei geplanten Änderungsbereiche als Bereiche für gewerbliche Nutzungen festgehalten hat. Hierauf wird verwiesen.</p>

	<p>V-2100-2022-02-15 Deutscher Wetterdienst Dokument 131200/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Guten Tag Frau ■■■■, im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 10. Änderung des RPD im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbereiche geprüft. Die geplanten Vorhaben beeinträchtigen nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es bestehen keine Einwände gegen die Planungen, da diese auch nicht den Schutzzadius um das Wetterradar Essen betreffen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-2203-2022-02-03 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein Dokument 94721/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zur 10. Änderung des RPD nehme ich wie folgt Stellung: Änderungsbereich Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach) Innerhalb des Änderungsbereiches stocken kleinere Waldflächen, die Klimaschutzfunktionen erfüllen. Teils dienen diese auch der Einbindung der A46 in die Landschaft. Entsprechend den Ausführungen auf S. 33 der Begründung erfolgt der Erhalt dieser Waldflächen z.B. durch eine städtebauliche Integration oder einen fachrechtlichen Ausgleich auf Ebene der Bauleitplanung. Gegen diese Vorgehensweise werden aus forstbehördlich Sicht zwar keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Jedoch weise ich darauf hin, dass aus forstbehördlicher Sicht einer Inanspruchnahme von Waldflächen, die Klimaschutzfunktionen oder Immissionschutzfunktionen erfüllen, vermutlich nicht zugestimmt werden kann.</p> <p>Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich) Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen) Der Landschaftsplan Mönchengladbach sieht die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) auf den im anliegenden Kartenausschnitt gelb gekennzeichneten Flächen vor. Ein Teil dieser Aufforstungsflächen liegt im Änderungsbereich. Im Falle einer Festlegung dieser Flächen als ASB-GE wird eine Aufforstung derselben vermutlich nicht mehr erfolgen. Aufgrund der geringen Waldanteils in den Städten Mönchengladbach und Jüchen (ca. 11 % bzw. ca. 1 %) ist eine Waldvermehrung jedoch dringend geboten. Es wird daher angeregt, alternative Erstaufforstungsflächen nachzuweisen. Bezüglich der Festlegung der Ortslage Sasserath als ASB und der Festlegung des Sondierungsbereiches Mongshof als RGZ werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Änderungsbereich Elsbachtal: Die Hinweise zur Inanspruchnahme von Waldflächen werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der kleinen randlich gelegenen Waldflächen erfolgt maßstabsbedingt auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Die Hinweise sind in den Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen.</p> <p>Zum Änderungsbereich Sasserath: Die Hinweise zu den im Landschaftsplan der Stadt Mönchengladbach dargestellten Aufforstungsflächen Wald werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Umsetzung bzw. den Nachweis über alternative Erstaufforstungsflächen erfolgt maßstabsbedingt auf Ebene der kommunalen Bauleit- und Landschaftsplanung.</p>

	<p>V-2203-2022-02-03 Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein Dokument 94721/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Die Abbildung wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 146057/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [REDACTED],</p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung: generell haben wir gegen die Änderung von bisher als AFA dargestellten Bereichen in ASB und GIB in einer Größenordnung von rund 160 ha erhebliche Bedenken. Von einer eher kleinflächigen Ausnahme abgesehen, haben wir es bei den betroffenen Bereichen mit Flächen zu tun, die Vorrangfunktion für die Landwirtschaft haben und als solche in der Beikarte zum RPD als 4J-Flächen gezeichnet sind. Von dem Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevembroich) einmal abgesehen, sehen wir für die geplanten Änderungen keinen Bedarf. Dies scheint uns vielmehr eine reine Vorratsplanung zu sein. Selbst vor</p>		<p>Die erheblichen Bedenken gegen die Änderung von bisher als AFA dargestellten Bereichen in ASB und GIB werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Ausführungen zur Vorrangfunktion für die Landwirtschaft sowie dem Verweis auf die Beikarte 4J zum RPD erfolgt der Hinweis, dass es sich bei den Vorgaben zur Landwirtschaft in Kapitel 4.5.1 des RPD um Grundsätze der Raumordnung handelt. Gleiches gilt für die Vorgaben zur Landwirtschaft in Kapitel 7.5 des LEP NRW. Grundsätze können im Rahmen einer Abwägung begründet überwunden werden (vgl. § 4 Abs. 1 ROG).</p>

<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 146057/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>dem Hintergrund des Strukturwandels im Rheinischen Revier weist der RPD im Raum Mönchengladbach – Jüchen – Grevenbroich bereits heute in großem Umfang noch ungenutzte Bereiche für Gewerbe und Industrie vor, was wir nachfolgend im Einzelnen ausführen werden.</p> <p><u>Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich)</u> Wie bereits angedeutet, richten sich unsere Bedenken nicht gegen den Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich). In diesem ca. 8,5 ha großen Bereich haben wir es zwar mit Ackerflächen von hervorragender Bonität zu tun. Wenn aber das auf der gegenüberliegenden Seite der B 59 ansässige Unternehmen an Ort und Stelle eine Erweiterung plant, können wir die hierfür beabsichtigte Inanspruchnahme der besagten Ackerflächen nachvollziehen.</p> <p><u>Änderungsbereich Elsbachtal (Grevenbroich/Jüchen/Mönchengladbach)</u> Erhebliche Bedenken bestehen unsererseits aber gegen den Änderungsbereich Elsbachtal (Grevenbroich/Jüchen/Mönchengladbach). Wir sehen hier eine reine Flächenbevorratung für gewerbliche und industrielle Nutzungen, zumal dieser Änderungsbereich etwa doppelt so groß ist wie der gegenüberliegende Bereich des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Industriepark Elsbachtal der Städte Grevenbroich und Jüchen, welcher bereits im RPD als zweckgebundener überregional bedeutsamer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) dargestellt ist. Dieser Bereich ist bis heute noch nicht entwickelt. Dessen Entwicklung sollte daher zunächst einmal abgewartet werden, bevor entsprechende Plandarstellungen in der genannten Größenordnung östlich der B 59 (A 540) erfolgen. Dies gilt umso mehr, als wir es im Elsbachtal in den beiden Bereichen westlich und östlich der B 59 (A 540) zum großen Teil mit Flächen zu tun haben, die nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung für die Landwirtschaft rekultiviert wurden. Es handelt es sich um Flächen mit hervorragenden Produktionsbedingungen, die dringend von den in Grevenbroich und Jüchen ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden.</p>		<p>Zu den Vorgaben des RPD ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich die textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) des RPD nicht an den Regionalrat als Träger der Regionalplanung, sondern an Dritte, wie z.B. die nachfolgende kommunale Bauleitplanung richten. In Kapitel 5 der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) werden diese der Vollständigkeit halber sowie zum besseren Verständnis thematisiert.</p> <p>Zu den Ausführungen zum Bedarf wird auf die Regionalplanerische Bewertung V-2002-2022-02-21 – Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen zum Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Änderungsbereich Elsbachtal (Grevenbroich/Jüchen/Mönchengladbach) werden zur Kenntnis genommen bzw. den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie in Kapitel 2 der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) dargestellt, dient die zeichnerische Festlegung dieses GIB-Z der Sicherung des, gemäß den Vorgaben des LEP NRW ermittelten, aktuell bestehenden Bedarfs der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Die Aussage zur Flächenbevorratung wird daher zurückgewiesen. Über Ziel 6.1-1 – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung – des LEP NRW wird sichergestellt, dass nur Flächen im RPD festgelegt werden, für die auch ein Bedarf besteht. Sollte sich widererwarten in der Zukunft zeigen, dass</p>

<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 146057/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Die Lage des Änderungsbereichs unmittelbar an der Anschlussstelle Jüchen der A 46 lässt vermuten, dass der Änderungsbereich für die Ansiedlung von Unternehmen aus der Logistikbranche prädestiniert ist. Gegen eine solche Nutzung spricht, dass man es hier mit einem lediglich einmodalen Anschluss zu tun hätte. Einmodale Anschlüsse von Logistikstandorten sollen nach der Landesplanung aber nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich kurz- bis mittelfristig zusätzliche Flächen für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung zur Verfügung stehen werden. Es handelt sich hier insbesondere um die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche des Kraftwerks Frimmersdorf und um die Fläche des Kraftwerks Neurath (alt), die nach dessen Stilllegung für eine gewerbliche und/oder industrielle Nutzung zur Verfügung stehen wird. Zudem sind im Anschluss an das Kraftwerk Neurath (BoA 2 und 3) noch Flächen für eine gewerbliche Nutzung vorhanden, die ursprünglich einmal für einen weiteren BoA-Block und für Gewerbebetriebe mit kraftwerksnaher Produktion vorgesehen war, die für diese Zwecke aber mittlerweile nicht mehr benötigt wird.</p> <p>Schließlich ist im RPD schon seit Längerem östlich des Kraftwerkstandorts Neurath ein ca. 370 ha großer GIB dargestellt. Dieser Bereich war und ist bis heute für flächenintensive Großvorhaben vorgesehen. Diese Darstellung haben wir in früheren Stellungnahmen zum RPD zwar immer äußerst kritisch gesehen, da eine entsprechende Nutzung für eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben existenzbedrohende oder sogar existenzvernichtende Folgen hätte. Gleichwohl ist dieser Bereich nach wie vor im RPD dargestellt und daher bei den im aktuellen Verfahren vorgesehenen Änderungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach/Jüchen)</u></p> <p>Auch die Darstellung eines ASB-GG im Änderungsbereich Sasserath in einer Größenordnung von knapp 59 ha begegnet diesseits erheblichen Bedenken. Auch hier liegen hervorragende landwirtschaftliche Produktionsbedingungen</p>		<p>hierfür entgegen der aktuellen Bedarfsberechnung doch kein Bedarf bestehen, so werden dies aus dem RPD zurückgenommen werden.</p> <p>Die Ausführungen, dass zunächst die Entwicklung des bereits im RPD festgelegten GIB-Z abgewartet werden sollte, bevor eine Plandarstellung östlich der B 59 (A 540) erfolgt wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird nicht gefolgt. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die geplante Festlegung der GIB-Z im RPD mit Blick auf die ermittelten regionalplanerischen Bedarfe der Belegenheitskommunen erfolgt (vgl. Kap. 2 der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage)). Eine etwaige stufenweise Umsetzung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden kommunalen Bauleitplanung. Die Hinweise sind in den Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen.</p> <p>Die Ausführungen zur Rekultivierung, zu den Produktionsbedingungen sowie zu den Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.1 der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) verwiesen. Die dortigen Ausführungen zum LEP-Grundsatz 7.1-4 „Bodenschutz sowie zum Kapitel 7.5 Landwirtschaft des LEP NRW i.V.m. Kap. 4.1.2, Kap. 4.2.3 und Kap. 4.5.1 des RPD, gelten analog auch für den Änderungsbereich Elsbachtal. Auch wenn dieser wegen der Lage im Rekultivierungsbereich des Braunkohletagebaus nicht in der Beikarte 4J – Verteilung „Agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“ dargestellt ist.</p>

<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 146057/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>vor. Mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe ([REDACTED]) verlorene Eigentums- und Pachtflächen in erheblichem Umfang. Allein der Verlust der Eigentumsfläche belief sich bei beiden Betrieben auf mehr als 10 Prozent. Ersatz für die verlorengehenden Flächen werden die Betriebe im fraglichen Raum kaum erwerben können. Ohne die drohenden Flächenverluste wäre bei beiden Betrieben für die nächsten Jahrzehnte die Fortführung gesichert oder zumindest wahrscheinlich.</p> <p>Unsere Bedenken werden auch nicht dadurch abgemildert, dass der bisher als Option für eine zukünftige gewerbliche Siedlungsentwicklung (Sondierungsbereich) dargestellte „Mongshof“ mit einer Größe von 38 ha zukünftig als RGZ festgelegt werden soll. Zum einen stünde ein RGZ nicht in gleichem Maße für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung wie ein AFA. Zum anderen wären die in diesem Bereich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen weiter von den Hofstellen der beiden vorbezeichneten landwirtschaftlichen Betriebe entfernt und könnten daher für die diesen Betrieben ggf. verlorengehenden Flächen nicht als Kompensation dienen. Zudem wäre es ohnehin fraglich, ob in diesem Bereich gelegene Grundstücke von den beiden Betrieben erworben werden können.</p> <p>Abschließend geben wir zu Bedenken, dass die geplante Änderung des RPD im krassen Gegensatz zum Klimaschutzgedanken steht. Während landwirtschaftliche Flächen als CO₂-Senken dienen, hätte die im Falle des Beschlusses der 10. Änderung zukünftig mögliche gewerbliche und industrielle Nutzung in den fraglichen Bereichen den gegenteiligen Effekt. Nicht nur würden Flächen in erheblichem Umfang versiegelt. Durch das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen in den und durch die autobahnnahen Gewerbestandorte käme es zudem zu erhöhten CO₂-Emissionen.</p> <p>Nach allem fordern wir abgesehen vom Änderungsbereich Industriegebiet-Ost (Grevenbroich) auf die 10. Änderung des RPD zu verzichten.</p>		<p>Die Ausführungen zum monomodalen Anschluss der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen über die Struktur einer zukünftigen gewerblichen Nutzung (Logistik oder andere Branchen) sind mit der Aufnahme in den Regionalplan nicht verbunden.</p> <p>Bezüglich des Grundsatzes 6.3-5 des LEP, auf den hier offensichtlich Bezug genommen wird, wird auf die Ausführungen in der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) in Kapitel 5.1 verwiesen.</p> <p>Die Ausführungen zur zukünftigen Verfügbarkeit weiterer Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (u.a. östlich des Kraftwerkstandorts Neurath) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie dargelegt, wird mit der 10. Änderung des RPD dem regionalplanerischen Bedarf der Belegeneitskommunen, vor allem der Städte Jüchen und Mönchengladbach, Rechnung getragen (vgl. Kapitel 2 der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) sowie die obenstehenden Ausführungen). Daher werden die drei Standorte neu als Siedlungsbereich festgelegt. Die genannte Fläche in den Kommunen Grevenbroich und Rommerskirchen ist einer von vier Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben in Nordrhein-Westfalen, die durch den LEP direkt festgelegt ist. Daher ist diese Fläche bereits im RPD festgelegt und nicht Gegenstand dieser Änderung oder der Bedarfsermittlung für die Belegeneitskommunen der 10. Änderung des RPD.</p> <p>Die angesprochene Fläche östlich des Kraftwerkstandorts Neurath ist <u>nicht</u> Gegenstand der 10. Änderung. Die weiteren Ausführungen werden daher zur Kenntnis genommen.</p>

<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 146057/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen zum Änderungsbereich Sasserath (Jüchen/Mönchengladbach) werden zur Kenntnis genommen bzw. den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen zum Verlust von Eigentums- und Pachtflächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhaltlich wird hierzu auf die Ausführungen in der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) sowie zu Ö-2022-03-14-A in der Anlage 6 – Öffentlichkeitsbeteiligung dieser Vorlage verweisen.</p> <p>Ergänzend der Hinweis, dass sich nicht absehen, ob und wann diese Bereiche tatsächlich für eine bauliche Nutzung in der Zukunft verfügbar sein werden. Hierüber entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Insofern sind die Belange der Eigentümer/Pächter in die Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung einzustellen, denn durch die alleinige Festlegung als ASB-GE werden die Belange des Landwirtes/Pächter bei der Durchführung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit zunächst nicht berührt.</p> <p>Die Ausführung, dass „<i>ein RGZ nicht in gleichem Maße für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung wie ein AFA [stehe]</i>“, ist unzutreffend. Klarstellung der Regionalplanung: Durch die Festlegung eines RGZ wird die landwirtschaftliche Nutzung in keinster Weise eingeschränkt oder tangiert.</p> <p>Die Ausführungen zu der Funktion landwirtschaftlicher Flächen als CO²-Senken werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 146057/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
			<p>Da die Festlegung des ABS-GE für die Entwicklung eines ZERO-Emission-Standortes nicht aus Erwägungen des Klimaschutzes, sondern zur „Befriedigung“ der bestehenden Defizite von gewerblichen Bauflächen in den Städten Jüchen und Mönchengladbach erfolgt, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die geplante Entwicklung eines CO2-neutralen Gewerbestandortes – „Zero Emission“ – als Modellvorhaben sicherlich weniger Auswirkungen haben wird, als die Entwicklung eines klassischen Gewerbestandortes.</p>

	<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 148450/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [REDACTED],</p> <p>in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir namens und gemäß beigefügter Vollmacht unseres Mitglieds [REDACTED] wie folgt Stellung: Unser Mitglied ist vom Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach/Jüchen) betroffen. [REDACTED] betreibt einen Ackerbaubetrieb mit Pensionspferdehaltung.</p> <p>Im Änderungsbereich liegen 19 Hektar hofnahe Flächen, die sich teilweise im Eigentum unseres Mitglieds befinden, teilweise von seinem Vater langfristig gepachtet sind. Zu diesen hofnahen Flächen gehören auch mehrere Hektar Dauergrünland, die als Pferdeweiden dienen und als solches eine ganz besondere Bedeutung für den Pensionspferdebetrieb haben. Ohnehin sind hofnahe Flächen für einen landwirtschaftlichen Betrieb von gesteigerter wirtschaftlicher Bedeutung. Solche Grundstücke können nicht gleichwertig durch weiter von der Hofstelle entfernte Grundstücke gleicher Größenordnung ersetzt werden.</p>		<p>Die Ausführungen zum Änderungsbereich Sasserath (Jüchen/Mönchengladbach) werden zur Kenntnis genommen bzw. den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 148450/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Flächen, die unser Mitglied langfristig von seinem Vater gepachtet hat, stellen die 19 Hektar im Änderungsbereich gelegenen Flächen rund 15% der Eigentumsfläche des landwirtschaftlichen Betriebs dar.</p> <p>Durch eine Inanspruchnahme der besagten Flächen für einen ASB-GE würden das Ambiente des Pensionsbetriebs und die Ausreitmöglichkeiten der Einstallen erheblich beeinträchtigt. Aufgrund des Ausmaßes der Beeinträchtigung, insbesondere des Umfangs der betroffenen Flächen muss eine Existenzgefährdung des Betriebs befürchtet werden.</p> <p>Die hier bestehenden Bedenken werden auch nicht dadurch abgemildert, dass der bisher als Option für eine zukünftige gewerbliche Siedlungsentwicklung (Sondierungsbereich) dargestellte „Mongshof“ mit einer Größe von 38 Hektar zukünftig als RGZ festgelegt werden soll. Zum einen stünde ein RGZ nicht im gleichen Maße für eine landwirtschaftliche Nutzung zu Verfügung wie ein AFA. Zum anderen wären die in diesem Bereich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen weiter von der Hofstelle unseres Mitglieds entfernt und könnten daher für die dessen Betrieb ggf. verlorengehenden Flächen nicht als Kompensation dienen. Zudem wäre es ohnehin fraglich, ob in diesem Bereich gelegene Grundstücke von dem Betrieb erworben werden könnten.</p> <p>Abgesehen von den dargestellten betriebsbezogenen Nachteilen, die die geänderte Darstellung im RPD höchstwahrscheinlich zur Folge hätte, würden langfristig vom landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] gepflegte Biotope für wildlebende Tiere unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Nach allem regen wir an, von der beabsichtigten Änderung, im Änderungsbereich Sasserath ein ASB-GE in einer Größenordnung von 59 Hektar darzustellen, abzusehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen zur Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für die dort ansässigen Landwirtschaftlichen Betriebe als Eigentümer und Pächter werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie oben dargestellt, lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nicht absehen, ob und wann diese Bereiche tatsächlich für eine bauliche Nutzung in der Zukunft verfügbar sein werden. Hierüber entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Insofern sind die Belange der Eigentümer/Pächter in die Abwägung der nachfolgenden Bauleitplanung einzustellen, denn durch die alleinige Festlegung als ASB-GE werden die Belange des Landwirtes/Pächter bei der Durchführung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit zunächst nicht berührt.</p> <p>Die Ausführung, dass „<i>ein RGZ nicht in gleichem Maße für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung wie ein AFA [stehe]</i>“, ist unzutreffend. Klarstellung der Regionalplanung: Durch die Festlegung eines RGZ wird die landwirtschaftliche Nutzung in keinsten Weise eingeschränkt oder tangiert.</p> <p>Die Ausführungen zum Verlust der Biotope für wildlebende Tiere werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie oben dargelegt, erfolgt die Entscheidung über tatsächliche Umsetzung jedoch im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die kommunale Bauleitplanung. Auf dieser Ebene ist, vor dem Hintergrund der dann vorliegenden städtebaulichen Konzepte, absehbar, ob Biotope tatsächlich in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden. Werden</p>

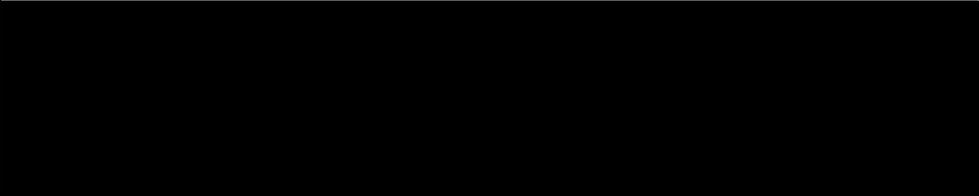
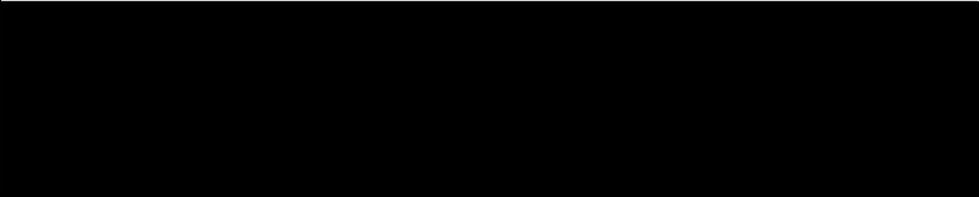
	<p>V-2205-2022-02-21 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 148450/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
			<p>Biotope beeinträchtigt, so wird dies im Rahmen der sogenannten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfasst und entsprechen ausgeglichen werden müssen.</p> <p>Der Anregung, von einer Festlegung des Änderungsbereiches Sasserath als ASB_GE abzusehen, wird nicht gefolgt.</p>

	<p>V-2207-2022-02-21 Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Dokument 149032/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 10. Änderung geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Umwandlung des Sondierungsbereiches am Industriegebiet Ost in ein ASB-GE (8,5 ha) Gegen diese geplante Änderung werden aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht Bedenken zurückgestellt. Zwar handelt es sich um einen Standort, der laut der Beikarte 4J mit der Festlegung „Vorrangfunktion für die Landwirtschaft“ ausgezeichnet ist, jedoch soll die Fläche einer nachvollziehbaren Erweiterung eines bestehenden Unternehmens dienen.</p> <p>Neuaufstellung des ASB-GE bei Sasserath (58,8 ha) und Erweiterung des GIB Industriepark-Elsbachtal (97,7 ha), zusammen 151,5 ha groß Gegen diese beiden Änderungen bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht erhebliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die Größenordnung.</p>		<p>Die Ausführungen zum Änderungsbereich Industriegebiet Ost werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu den Änderungsbereichen Sasserath und Elsbachtal werden zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

<p>V-2207-2022-02-21 Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Dokument 149032/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Es handelt sich um hochwertige Agrarstandorte, die regionalplanerisch teilweise auch als Flächen mit Vorrangfunktion für die Landwirtschaft gekennzeichnet sind.</p> <p>Demgegenüber kann es nicht als gesichert angesehen werden, dass die Planungszwecke tatsächlich erreicht werden können, sowohl was die Besiedlung, die gewerbliche Ausrichtung als auch die Effekte gegen den Strukturwandel betrifft. Es drängt sich der Eindruck einer übermäßigen Bevorratung auf.</p> <p>Daher stellt sich uns die Frage, ob daher nicht eine mehrstufiges Änderungsverfahren aus Gründen des Flächensparens gebotener wäre.</p> <p>Hinzu kommt, dass zumindest in einem großen Bereich des Gebietes Elsbachtal flächenintensives Gewerbe größer 5 ha angesiedelt werden soll. Dabei handelt es sich erfahrungsgemäß um Großlogistiker; diese werden jedenfalls nicht explizit ausgeschlossen. Dem Standort mangelt es dafür aber neben der Autobahn an einem zweiten Verkehrsträger.</p> <p>Diese Aspekte sind auch in Verbindung mit der 5. Regionalplanänderung bezogen auf die Kraftwerksstandorte Frimmersdorf und Neurath zu sehen. Hier stehen nach dem Rückbau der beiden alten Kraftwerke 203,2 ha neue GIB bzw. ASB-GE Flächen zur Verfügung. Hinzu kommen noch weitere rund 34 ha GIB-Flächen östlich der weiterhin bestehenbleibenden BOA-Blöcke, die ebenfalls unabhängig von der LEP-6 Fläche noch nicht verbaut sind.</p> <p>Im Sinne des Vorranges sollten zuerst diese alten Industriestandorte Verwendung finden, damit sie nicht zukünftig als Industriebrachen ungenutzt bleiben, zumal sie auch schon über einen Schienenanschluss verfügen und sich daher für Großlogistiker besonders gut eignen.</p> <p>Die beiden Änderungsverfahren zusammengerechnet und unter Berücksichtigung der 34 ha östlich der BOA-Blöcke muss man sich vor Augen halten, dass zukünftig alleine eine Kommune im Rheinkreis Neuss über einen extrem großen Umfang von rund 330 ha freier Gewerbegebietsflächen verfügen würde</p>		<p>Inhaltlich wird auf die Regionalplanerische Bewertung V-2205-2022-02-21 – Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. – verweisen</p>

	V-2207-2022-02-21 Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf Dokument 149032/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	oder aber großdimensionierte Industriebrachen. Beides wäre u. E. mit den allgemeinen Grundsätzen der Landesplanung unserer Auffassung nach nicht vereinbar. Mit freundlichem Gruß		
	V-2307-2022-02-01 Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft Dokument 102597/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, die o. g. Regionalplanänderung befindet sich außerhalb des Genossenschaftsgebietes der LINEG. Interessen oder Belange unserer Genossenschaft werden nicht berührt. Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V-2311-2022-02-16 GELSENWASSER Energienetze GmbH Dokument 153149/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Benachrichtigung über die o. g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht. Freundliche Grüße		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	V-2312-2022-02-16 Gelsenwasser AG Dokument 153150/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V-2400-2021-09-02 Kreiswerke Grevenbroich GmbH Dokument 651573/2021	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping	
01	<p>Sehr geehrte ■■■■■,</p> <p>der geplante Änderungsbereich „Industriepark Elsbachtal“ (Grevenbroich/ Jüchen) liegt nur teilweise in unserer Zuständigkeit (siehe Pläne im Anhang). Ob und wie weit wir das Gebiet versorgen werden, müssen Gespräche mit den benachbarten Versorgern klären.</p> <p>Sobald sie aussagekräftige Bebauungspläne zu dem geplanten Gewerbegebiet haben schicken Sie uns diese bitte als dxf oder dwg Datei zu.</p> <p>Der Änderungsbereiche „Industriegebiet Ost“ (südlich Aluminiumstraße) und „Sasserath“ (Mönchengladbach/ Jüchen) liegen nicht in unserem Zuständigkeitsbereich und werden deshalb nicht von den Kreiswerken Grevenbroich versorgt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anfrage nach aussagekräftigen Bebauungsplänen betrifft nicht die Zuständigkeit der Regionalplanungsbehörde und ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen.

<p>V-2400-2021-09-02 Kreiswerke Grevenbroich GmbH Dokument 651573/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>Der Bestandsplan Industriepark Elsbachtal wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der Bestandsplan Industriegebiet Ost Grevenbroich wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Der Bestandsplan Teilbereich Sasserat wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	V-2400-2022-03-09 Kreiswerke Grevenbroich GmbH Dokument 206372/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Frau ■■■■,</p> <p>bezüglich Ihrer Anfrage „10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach„ möchte ich auf unser Schreiben vom 02.09.2021 mit unserem Zeichen 1160/2021 verweisen, gesendet an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de</p> <p>Weiterhin wünschen wir frühzeitig beim weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die Regionalplanerische Bewertung zu V-2400-2021-09-02 – Kreiswerke Grevenbroich GmbH – verwiesen.</p>
	V-2404-2022-02-21 Stadtwerke Düsseldorf AG Dokument 149014/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Frau ■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 10. Änderung des Regionalplans (RPD) haben die Stadtwerke Düsseldorf AG bereits mit Schreiben vom 31.08.2021 Stellung genommen.</p> <p>Auch im Rahmen der o.g. förmlichen Beteiligung bestehen keine Bedenken gegenüber der 10. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zusammen mit der inhaltsgleichen Stellungnahme zum Scoping (gem. § 8 Abs. 1 ROG) bzw. zur frühzeitigen Unterrichtung (gem. § 9 Abs. 1 ROG) vom 31.08.2021 zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-2405-2022-02-23 SWK STADTWERKE KREFELD AG Dokument 179589/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
01	<p>Sehr geehrte Frau ■■■, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.01.2022 und teilen Ihnen nach Rücksprache mit den Fachabteilungen mit, dass keine Bedenken bezüglich der o. g. Angelegenheit bestehen. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-2408-2022-01-25 WSW Energie & Wasser AG Dokument 67289/2022</p>	<p>Hinweise: → Selbe Stellungnahme wie V-1109 – Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
01	<p>Sehr geehrte ■■■ ■■■, oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie 8, Wasser AG, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, (früher: Wuppertaler Stadtwerke AG) die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist. Für die WSW Energie & Wasser AG geben wir folgende Stellungnahmen ab: Der Fachbereich 12/121 Stadtentwässerung teilt mit, dass es keine Bedenken gibt. Der Fachbereich 12/123 Projektierung Gas/Wasser und Fernwärmeverteilung teilt mit, dass es keine Bedenken gibt. Der Fachbereich 12/3 Wassermanagement teilt mit, dass es keine Bedenken gibt. Für die WSW Netz GmbH teilen wir Ihnen mit:</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-2408-2022-01-25 WSW Energie & Wasser AG Dokument 67289/2022</p>	<p>Hinweise: → Selbe Stellungnahme wie V-1109 – Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Der Fachbereich VNB/51 Nachrichtentechnik teilt mit, dass hier auch keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind. Die Fachbereich VNB/52 Projektierung Anlagen, Leitungen Strom teilt mit, dass hier keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir mit, dass es ebenfalls keine Bedenken gibt.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39 - 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen ebenfalls mit, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-3008-2022-01-31 Deutsche Bahn AG Kompetenzteam Bau-recht Dokument 85369/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [REDACTED], die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-3008-2022-01-31 Deutsche Bahn AG Kompetenzteam Bau-recht Dokument 85369/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Durch das o.g. Verfahren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 593471/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<ol style="list-style-type: none"> Umweltprüfung – Scoping – gemäß § 8 Absatz 1 ROG Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG 		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur detaillierteren Planung der verkehrlichen Anbindung der Gebiete wird nicht gefolgt.</p>

	<p>V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 593471/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Ihr Schreiben vom 22.07.2021, AZ: 32.01.02.01-10. RPÄ-197, Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Zuge der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, werden Industrie- und Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ausgewiesen. Diese, in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach, verorteten Flächen, werden mit 93, 60 und 8,5 ha Größe, erhebliche Auswirkungen auf die umliegende Infrastruktur mit sich bringen.</p> <p>Die Standorte bieten sich wegen der günstigen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz, hinsichtlich einer zügigen Abwicklung der Verkehre an. Aufgrund der Größe der geplanten Gebietsausweisung und der geplanten verkehrserzeugenden Nutzung bestehen erhebliche Bedenken, dass das bereits zum jetzigen Zeitpunkt gut ausgebaute, jedoch auch jetzt schon hoch belastete Straßennetz, eine leistungsfähige und somit auch sichere Abwicklung der Verkehre erbringen kann.</p> <p>Um für den zukünftig ansässigen Firmen eine leistungsfähige Anbindung an das übergeordnete Netz bieten zu können, wird ein Ausbau der umliegenden Bundes- und Landesstraßen, sowie vor allem auch der Anschlussstellen zu der Bundesautobahn A46 erforderlich werden.</p> <p>Üblicherweise erfolgen Untersuchungen der Leistungsfähigkeit im Zuge des letzten Schrittes in der späteren Bauleitplanung, dem Bebauungsplanverfahren. Dieser Planungsschritt ist oftmals bereits mit konkretem Interesse von Vorhabenträgern und Firmen verbunden. Wenn in diesen Verfahren dann umfang-</p>		<p>Mit den Festlegungen des Regionalplans werden im regionalplanerischen Maßstab Flächen für die benötigten überörtlichen Verkehrsanbindungen vorgehalten (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage)) und vor entgegenstehenden anderweitigen Planungen oder Projekten geschützt. Die darüberhinausgehende planerische und bauliche Ausgestaltung der einzelnen Verkehrsanlagen erfolgt nicht auf Ebene des Regionalplans. Dies ist Gegenstand der entsprechenden Fachplanung bzw. der kommunalen Bauleitplanung. Entsprechende Anregungen sind in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut einzubringen.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p>

<p>V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 593471/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>reiche Ausbaumaßnahmen der umliegenden Straßen von den Kommunen aufgestellt und umgesetzt werden müssen, führt dies in der Regel zu Verzögerungen im Bauleitverfahren.</p> <p>Daher wird an dieser Stelle ausdrücklich empfohlen die verkehrliche Anbindung der Gebiete mit allen dafür erforderlichen Maßnahmen, in Absprache mit der Straßenbauverwaltung, vor den weiterführenden Bauleitverfahren durchzuführen. Zudem sind bei den Verkehrsuntersuchungen, sämtliche derzeit ebenfalls noch geplante, umfangreiche Entwicklungen der Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner sind die nachfolgenden allgemeinen Belange zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die nach den Straßengesetzen als öffentliche Verkehrsfläche gewidmeten Teile der klassifizierten Straßen (Straßenkörper mit allen Bestandteilen, Luftraum, Zubehör und Nebeneinrichtungen) dürfen nicht überplant werden und sind ausschließlich als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung. - Allein durch die Ausweisungen der Flächen im Regionalplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist spätestens im konkretisierenden Verfahren zu regeln. - Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der jeweiligen Kommune. Dies gilt auch für Immissionsschutz aufgrund von steigenden Verkehrszahlen, im Zuge der Lärmsanierung. - Da die Änderungen erhebliche zusätzliche Verkehre mit sich bringen, sind die Auswirkungen der Flächenentwicklung in den weiteren Verfahren mittels eines Verkehrsgurtachtens nachzuweisen. Hierbei ist der Prognosehorizont 2030 anzusetzen. Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der 		

	<p>V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 593471/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>jeweiligen Stadt umzusetzen und zu finanzieren. Gleiches gilt für die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Anlagen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb Straßenbau übergehen. Diese sind in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungen des Bundesverkehrswegeplanes und des Landesstraßenbedarfsplanes sind zu Berücksichtigen. Ich weise hier auch nochmals ausdrücklich auf die Maßnahmen, L19n OU Sasserath, Giesenkirchen u. Odenkirchen und B59n OU Allrath hin. Auch nach Entwicklung der geplanten Gebiete muss es möglich sein, die priorisierten Straßenplanungen umsetzen zu können. Insbesondere auch aufgrund der oben genannten zukünftigen Belastungen für das übergeordnete Straßennetz. - Die L19n Ortsumgehung Giesenkirchen und Odenkirchen bis zur B59 ist im Landesstraßenbedarfsplan in Stufe 1 enthalten. Die Trassierung der L19n ist nur richtlinienkonform als Verlängerung der A44 möglich. Somit wird das geplante Gewerbe- und Industriegebiet Sasserath mittig durchschnitten. Hierfür müsste ein Trassenkorridor in einer Breite von 30 m freigehalten werden, eine Anbindung dieses Gebietes an die L19n ist nicht möglich. - Ergänzend wird auf die im Umfeld geplante OU der B477 Rommerskirchen/Butzheim/Frixheim hingewiesen. - Die erhebliche Erweiterung des Industriegebietes Elsbachtal hätte immense Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der signalisierten Knotenpunkte B59/A46 AS Jüchen Nord und Süd, welche bereits für das ursprünglich geplante Gebiet an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stoßen. - Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen für Bundes- und Landesstraßen sind zu Berücksichtigen. 		

	<p>V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 593471/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>- Für das fortschreitende bzw. konkretisierende Verfahren behalten wir uns weitere Forderungen und Auflagen vor.</p> <p>Die Belange der Bundesautobahnen werden durch die Autobahn GmbH des Bundes betreut. Diese ist im Verfahren ebenfalls zu beteiligen.</p> <p>Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Allgemeine Forderungen Bundesstraßen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraßen gemäß § 9 (2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9 (2) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche,</p>		

<p>V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 593471/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Erschütterungen und dgl. Gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Knotenpunkte.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der Bundesstraße durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Bundesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>Zufahrten und Zugänge zur Bundesstraße, auch während der Bauphase, werden nicht gestattet.</p> <p>6. Die Entwässerung der Bundesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Bundesstraße Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Bundesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>8. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		

	V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 593471/2021	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping	Regionalplanerische Bewertung
	<p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> <p><i>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</i></p> <p><i>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</i></p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p>		

	V-3009-2021-08-17 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 593471/2021	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping	Regionalplanerische Bewertung
	<p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		
	V-3009-2022-01-20 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 54948/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>§9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit §13 LPIG</p> <p>Ihr Schreiben vom 10.01.2022, AZ:32.01.02.01-10 RPÄ</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme zum Scoping vom 17.08.2021.</p>		<p>Die Stellungnahme wie auch die Hinweise zu den Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob diese tatsächlich beeinträchtigt oder in Anspruch genommen werden, entscheidet sich im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung. Entsprechende Anregungen sind in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut einzubringen.</p>

	<p>V-3009-2022-01-20 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 54948/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Die dort aufgeführten Punkte sind weiterhin zu berücksichtigen. Meine Stellungnahme habe ich dieser E-Mail als Anlage nochmals angefügt.</p> <p>Außerdem weise ich auf die nachfolgenden Ausgleichsmaßnahmen hin. Diese dürfen nicht überplant werden, bzw. müssen in diesem Fall in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau und den Naturschutzbehörden an geeigneter ausgeglichen werden.</p> <p><u>Ausgleichsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstück: 05-3205-004-39 , LBP 008/014, Feldgehölz - Flurstück: 05-3205-004-125, LBP 008/014, Feldgehölz - Flurstück: 05-3205-004-54, LBP 008/014, Feldgehölz <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Des Weiteren wird auf die regionalplanerische Bewertung zu V-3009-2021-08-17 – Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – verwiesen</p>
	<p>V-3024-2022-02-21 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz Dokument 146929/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

V-3024-2022-02-21 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz Dokument 146929/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
<p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2022).</p> <p>Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3DVorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>		

	V-3024-2022-02-21 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz Dokument 146929/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Mit freundlichen Grüßen		

	V-3026-2021-09-01 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - Dokument 649001/2021	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping	
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur 10. Änderung des Regionalplanes (RPD) Düsseldorf, die insgesamt die Darstellung von drei neuen Gewerbegebietsflächen umfasst, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland wie folgt Stellung.</p> <p>Der <u>Änderungsbereich „Industriepark-Elsbachtal“ (Grevenbroich / Jüchen)</u> grenzt unmittelbar an die A 46, Abschnitt 9 / Anschlussstelle Jüchen.</p> <p>Im Bedarfsplan enthalten ist das nachfolgende Projekt als “Maßnahme des weiteren Bedarfs (WB)”</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ A44-G10-NW „Ausbau der A 46 von 4 auf 6 Fahrstreifen zwischen dem AD Holz und dem AK Neuss-West“. <p>Darüber hinaus betreibt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland derzeit das Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 47-7552 „AD Holz und AK Neuss-West „Grundhafte Erneuerung“ <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine Kompensationsfläche der Straßenbauverwaltung.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Änderungsbereich Sasserath wurde vor dem Aufstellungsbeschluss angepasst. Der Bereich des Anschlusspunktes Mönchengladbach-Odenkirchen ist nicht mehr als ASB-GE festgelegt. Die bestehenden Straßenkörper bzw. ihre Nebenflächen sowie auch Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone werden durch die vorgesehenen Festlegungen nicht infrage gestellt. Eine etwaige Überdeckung derselben ist maßstabsbedingt.</p> <p>Darüber hinaus sind Straßenbedarfsplanmaßnahmen des Landes und des Bundes im Regionalplan zeichnerisch festgelegt und im Zusammenwirken mit den korrespondierenden textlichen Festlegungen gegenüber Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, geschützt. Über weitere Aspekte der Stellungnahme (z.B. Gestaltung der umliegenden Nutzungen, Umgang mit etwaigen Kompensationsflächen, kleinräumige Planungsmaßnahmen, verkehrliche Auswirkungen, Binnenerschließung) ist im Rahmen nachfolgender Planverfahren zu entscheiden.</p>

<p>V-3026-2021-09-01 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - Dokument 649001/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>Der <u>Änderungsbereich „Industriegebiet Ost“ (südlich Aluminiumstraße)</u> grenzt an die Bundesstraße 59. Zuständiger Straßenbaulastträger ist hier der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein.</p> <p>Der <u>Änderungsbereich „Sasserath“ (Mönchengladbach/Jüchen)</u> grenzt an die A 44 Abschnitt 13 /Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen und die B 59.</p> <p>Im Landesstraßenbedarfsplan enthalten ist das nachfolgende Neubauprojekt der Regionalniederlassung Niederrhein</p> <p>➤ L 19 n Ortsumgehung Giesenkirchen und Odenkirchen bis zur B 59 (Mönchengladbach) in Verlängerung der A 44</p> <p>Vom Plangebiet wird ein Teilbereich von Flächen des Straßenkörpers samt Nebenflächen der A 44 Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen überlagert sowie, im Bereich der östlichen Abgrenzung des Plangebietes, Eigentumsflächen der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die nach den Straßengesetzen als Verkehrsflächen gewidmeten Teile der klassifizierten Straßen dürfen nicht überplant werden und sind ausschließlich als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen. Das Plangebiet ist entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Generell wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen sowie des Landesstraßenbedarfsplans zu berücksichtigen sind.</p>		<p>Entsprechende Anregungen sind in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut einzubringen.</p>

<p>V-3026-2021-09-01 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - Dokument 649001/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>Der Darstellungsmaßstab des Regionalplanes ist nicht geeignet Berührungspunkte hinsichtlich von kleinräumigen Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Rückhaltebecken etc. zu erkennen. Eine Betroffenheit dieser Flächen durch die avisierten Ziele des Regionalplanes kann deshalb hier aufgrund des Maßstabes und der Kartengrundlage nicht beurteilt werden.</p> <p>Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen. Die Straßenbauverwaltung ist hier ausreichend zu beteiligen.</p> <p>Die neu ausgewiesenen Plangebiete an der A 46 und A 44 liegen innerhalb der Anbauverbots-/Anbaubeschränkungszone (40 m/100 m) gemäß § 9 (Abs.1 + 2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt Leipzig ist in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen die Belange des Anbaubereiches in einem Abstand innerhalb von 100 Metern (gemessen vom äußersten befestigten Fahrbahnrand) der Autobahn berührt werden.</p> <p>In Folge der Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ist mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung im umliegenden Straßennetz zu rechnen. Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Der Straßenbaulastträger sollte insofern frühzeitig im Vorfeld des Einstiegs in die konkrete Umsetzung von Vorhaben eingebunden werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder</p>		

	<p>V-3026-2021-09-01 Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland - Dokument 649001/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Im späteren konkretisierten Genehmigungsverfahren sind der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>			

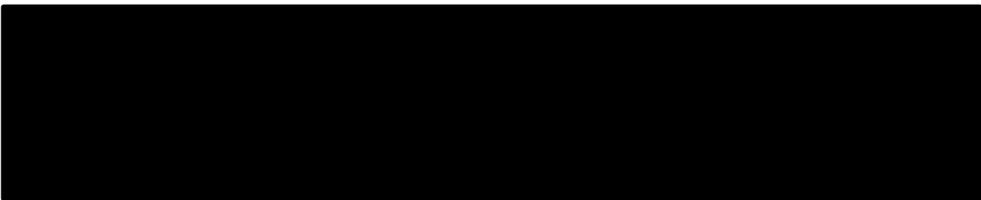
	<p>V-3026-2022-02-16 Autobahn GmbH des Bundes Dokument 135571/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau [REDACTED],</p> <p>zur 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach nimmt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wie folgt Stellung.</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland ist mit Schreiben vom 21.10.2021 eine Stellungnahme zur o.g. abgegeben worden.</p> <p>Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Hierbei möchte ich nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass sich innerhalb des Plangebietes des Änderungsbereichs „Industriepark-Elsbachtal“</p>		<p>Das Schreiben vom 21.10.2021 wurde der Vollständigkeit halber übernommen (s.o.)</p> <p>Die Ausführungen zu den Kompensationsmaßnahmen im Änderungsbereich Industriepark-Elsbachtal werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob diese tatsächlich beeinträchtigt oder in Anspruch genommen werden, entscheidet sich im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung. Entsprechende Anregungen sind in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut einzubringen.</p>

	<p>V-3026-2022-02-16 Autobahn GmbH des Bundes Dokument 135571/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>(Grevenbroich / Jüchen), welcher unmittelbar an die A 46, Abschnitt 9 / Anschlussstelle Jüchen grenzt, Kompensationsflächen der Straßenbauverwaltung befinden.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-3027-2022-02-08 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 108243/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, der Darstellungsmaßstab des Regionalplans ist nicht geeignet, Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Nebenanlagen der BAB usw. zu erkennen. Eine Betroffenheit dieser Flächen durch die avisierten Ziele des Regionalplans kann deshalb hier, aufgrund des Maßstabs und der Kartengrundlage nicht beurteilt werden. Eine Prüfung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen. Es soll im Rahmen dieser Stellungnahme jedoch auf Folgendes hingewiesen werden: zur 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) nimmt das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) wie folgt Stellung: Aus der Prüfung der Unterlagen zum e. g. Änderungsverfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) von der Änderung des Regionalplans betroffen</p>		<p>Die Stellungnahme sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird Folgendes ausgeführt: In der Stellungnahme wird richtigerweise ausgeführt, dass der Darstellungsmaßstab des Regionalplanes nicht geeignet ist Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Nebenanlagen etc. zu erkennen. Derartige Planungen sind Gegenstand nachfolgender Planverfahren. Etwaige Stellungnahmen sind in diesen Verfahren erneut vorzubringen. Gleiches gilt für Anbauverbots- bzw. -beschränkungszonen. Straßenbedarfsplanmaßnahmen des Landes und des Bundes – u.a. auch die Ortsumgehung Allrath – sind im Regionalplan zeichnerisch festgelegt und im Zusammenwirken mit den korrespondierenden textlichen Festlegungen gegenüber Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Konkretisierung der Planung oder den Bau dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, geschützt. Die kor-</p>

<p>V-3027-2022-02-08 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 108243/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Prüfung Textteil: Aus der Prüfung des Textteils (Anlage 2 – Textliche Festlegungen) ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden. Prüfung kartographische Darstellung: Anhand der bereitgestellten Karten (Anlage 1 – zeichnerische Festlegungen) erfolgte eine raumbezogene Prüfung auf die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten wir Sie daher um die Berücksichtigung der folgenden Bedarfsplanprojekte: Für die Festlegung auf Blatt 1: - Keine Betroffenheit von Bedarfsplanprojekten Für die Festlegung auf Blatt 2: Die Tabelle wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.  Die anbaurechtlichen Regelungen gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>		<p>respondierenden textlichen Festlegungen sind nicht Gegenstand der 10. Änderung des Regionalplans. Sie sind vielmehr im Kapitel 5.1.4 (hier insbesondere Ziel 1) des Regionalplans Düsseldorf enthalten. Nähere Ausführungen zur Aufnahme der Bedarfsplanmaßnahmen in den Regionalplan finden sich in dessen Begründung (Kapitel 5.1 und 7.3). Über darüberhinausgehende Aspekte der konkreten Umsetzung von Bedarfsplanmaßnahmen ist im Rahmen nachfolgender Verfahren zu entscheiden.</p>

	<p>V-3027-2022-02-08 Fernstraßen-Bundesamt Dokument 108243/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Nachrichtlich teilen wir Ihnen mit, dass sich darüber hinaus die folgende Bedarfsplanmaßnahme befindet, diese empfehle ich bei Ihren weiteren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen: Für die Festlegung auf Blatt 3 in näherer Umgebung der Planänderung: Die Tabelle wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Weitere Forderungen behalten wir uns auf den weiteren Ebenen der Planungsstufen vor. Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-3104-2022-02-03 Open Grid Europe GmbH Dokument 100121/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Tabelle der betroffenen Anlagen: Änderungsbereich Sasserath</p>		

<p>V-3104-2022-02-03 Open Grid Europe GmbH Dokument 100121/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Die Tabelle wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p>  <p>Änderungsbereich Elsbach: nicht betroffen Änderungsbereich Industriegebiet Ost: nicht betroffen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG) und der ZEELINK GmbH & Co. KG (ZEELINK).</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches Sasserath verläuft die eingangs aufgeführte Ferngasleitung in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungssachse). Die Trassenführung der Ferngasleitung ist den Planunterlagen zu entnehmen. Endgültige Bestandspläne liegen uns noch nicht vor.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ferngasleitung nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Bestandsplangrundrissen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p>		<p>Die Hinweise zum Änderungsbereich Sasserath und die dort verlaufende Ferngasleitung ZEELINK werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lage der Leitung sowie die Erforderlichkeit der entsprechenden Schutzstreifen ist der Regionalplanungsbehörde bekannt. In der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) wird diese bereits thematisiert. (siehe hierzu Abbildung 5 sowie die Ausführungen in Kapitel 5.1 zum Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen des LEP NRW).</p>

<p>V-3104-2022-02-03 Open Grid Europe GmbH Dokument 100121/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Innerhalb des Änderungsbereiches Sasserath wird eine Gewerbefläche festgelegt. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und sich durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden für die ZEELINK sinngemäß geltenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der 10. Änderung des Regionalplans keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE / NETG und keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlagen Planunterlagen Merkblatt</p> <p>Die Planunterlagen wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		<p>In nachfolgenden Bauleitplanverfahren ist sowohl die bestehende Trasse der Ferngasleitung ZEELINK inkl. der fachrechtlich erforderlichen Schutzstreifen zu beachten, als auch der Grundsatz 8.2-1 LEP NRW sowie der Grundsatz G1 in Kap. 5.2 des RPD zu berücksichtigen, welcher die Festlegungen des LEP NRW dahingehend konkretisiert, dass Nutzung und Erweiterung bestehender Transportfernleitungen nicht eingeschränkt werden sollen und einen Orientierungswert für etwaige Erweiterungsoptionen vorsieht.</p> <p>Der Bitte „die Ferngasleitung nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern“ wird derzeit nicht gefolgt, da die Beikarte 5 B – Transportfernleitungen des RPD nicht Gegenstand der 10. Änderung des RPD ist. Bei einer späteren Aktualisierung der Beikarte 5 B – Transportleitungen ist jedoch beabsichtigt auch die ZEELINK-Trasse entsprechend aufzunehmen.</p>

	<p>V-3104-2022-02-03 Open Grid Europe GmbH Dokument 100121/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Das Merkblatt wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	<p>V-3106-2022-01-25 Thyssengas GmbH Dokument 92116/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrer Nachricht vom 10.01.2022 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: <input checked="" type="checkbox"/> Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. <input checked="" type="checkbox"/> Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. <input type="checkbox"/> Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift: Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13,44137 Dortmund</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3106-2022-01-25 Thyssengas GmbH Dokument 92116/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Mit freundlichen Grüßen		
	V-3107-2022-01-14 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Dokument 38897/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	V-3111-2022-01-24 Bayer Real Estate GmbH Dokument 81995/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Bezug auf Ihr Anschreiben vom 10.01.2022 zur förmlichen Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG und § 33 LPIG DVO teilen wir Ihnen mit, dass die von uns zu vertretenden Belange insgesamt von</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>V-3111-2022-01-24 Bayer Real Estate GmbH Dokument 81995/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach <u>nicht betroffen</u> sind.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung,</p> <p>mit freundlichen Grüßen / Best regards,</p>		
	<p>V-3118-2022-01-25 Amprion GmbH –Asset Management Dokument 63119/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

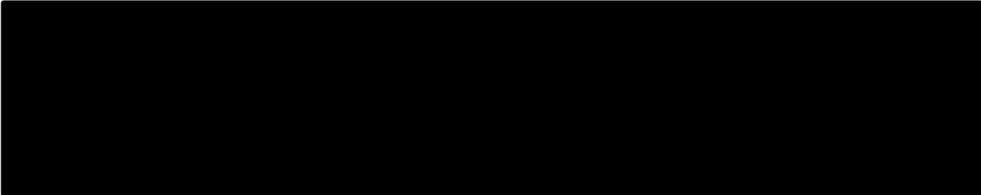
	<p>V-3128-2022-01-21 Evonik Technology & Infrastructure GmbH Dokument 55091/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>AUSKUNFTSANFRAGE VOM 10.01.2022; Fernleitungen nicht betroffen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</p> <p>Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:</p> <p style="padding-left: 40px;">AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA, Ethylenfernleitung KE-LU und Sauerstoff) BP Europa SE / Ruhr Oel GmbH (teilweise) Covestro AG (nur CO-Pipeline) Eneco Gasspeicher B.V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG Evonik Operations GmbH INEOS Solvents Germany GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OQ Chemicals GmbH (teilweise)</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-3128-2022-01-21 Evonik Technology & Infrastructure GmbH Dokument 55091/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG RWE Gas Storage West GmbH Sasol Germany GmbH SGW Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG Vorwerk-EEE GmbH Wacker Chemie GmbH Westgas GmbH</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p>		

	<p>V-3131-2021-08-09 Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Dokument 576979/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - Rheydt, Bl. 0165 (Maste 29 bis 36) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Erftwerk - Frimmersdorf, Bl. 0009 (Maste 2 bis 5) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken - Erftwerk, Bl. 0003 (Maste 1141 bis 1153) <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p>Die Hinweise zu Hochspannungsfreileitungen können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Wie in der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) dargelegt geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass „die Erfordernisse der Leitung (ca. 30 m Schutzstreifen) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt werden können“ (vgl. Kapitel 1). Die Hinweise müssten dort neu vorgetragen werden.</p>

<p>V-3131-2021-08-09 Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Dokument 576979/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>in den von uns beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Industriepark Elsbachtal Der Geltungsbereich der Maßnahme „Industriepark Elsbachtal“ liegt bereits außerhalb des 2 x 20,00 m = 40,00 m Schutzstreifens die im Betreff unter 1. genannte Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Industriegebiet Ost Der Geltungsbereich der Maßnahme „Industriegebiet Ost“ liegt bereits außerhalb des 2 x 20,00 m = 40,00 m Schutzstreifens die im Betreff unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung geplant werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Teilbereich Sasserath Im Planbereich der Maßnahme „Teilbereich Sasserath“ verläuft die im Betreff unter 3. genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2 x 15,25 m = 30,50 m breiten Schutzstreifen.</p>		

<p>V-3131-2021-08-09 Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Dokument 576979/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, separat beteiligen. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlage 4 x Lageplan, Maßstab 1:2000 Verteiler Bl. 0165</p>		<p>Klarstellung der Regionalplanungsbehörde.</p> <p>Eine separate Beteiligung etwaiger Regionalzentren erfolgt durch die Regionalplanungsbehörde nicht. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wird, wie der ebenfalls versandten Beteiligtenliste zu entnehmen, nur die jeweilige „zentrale Organisationseinheit“ beteiligt. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass eine hausinterne Weiterleitung erfolgt.</p>

V-3131-2021-08-09 Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Dokument 576979/2021	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping	Regionalplanerische Bewertung
<p>Bl. 0003 Bl. 0009</p> <p>Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de</p> <p>Die vorgenannten Lagepläne wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	V-3131-2021-08-09 Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Dokument 576979/2021	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung /dem Scoping	Regionalplanerische Bewertung

	V-3131-2022-01-20 Westnetz GmbH DRW-S-LK-MT Dokument 51623/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG und § 33 LPIG DVO <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Frimmersdorf - Rheydt, Bl. 0165 (Maste 29 bis 36) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Erftwerk - Frimmersdorf, Bl. 0009 (Maste 2 bis 5) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken - Erftwerk, Bl. 0003 (Maste 1141 bis 1153) Sehr geehrte Damen und Herren,		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>V-3131-2022-01-20 Westnetz GmbH DRW-S-LK-MT Dokument 51623/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0165/MT/146.544/Bx vom 09. August 2021 haben wir zur o. g. 10. Änderung des Regionalplanes (Frühzeitige Unterrichtung) eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Neuss, separat beteiligt haben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p> <p><u>Anlage</u> 4 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000</p> <p><u>Verteiler</u> Bl. 0165, Bl. 0003, Bl. 0009</p> <p>Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de</p> <p>150.027 Bezirksregierung Düsseldorf Bl. 0165</p>		

	<p>V-3131-2022-01-20 Westnetz GmbH DRW-S-LK-MT Dokument 51623/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Die vorgenannten Lagepläne wurden aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

	<p>V-4001-2022-02-21 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 146485/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Frau </p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 10. Januar 2022 baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Änderungen des Regionalplans Düsseldorf.</p> <p>Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir zunächst begrüßen, dass der Plangeber der Aufforderung des Regionalrates aufgrund seines Beschlusses zum Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept nachkommt, den Städten mehr Spielraum bei der Gewerbeflächenplanung zu geben.</p> <p>Zur geplanten Darstellung des GIB „Industriepark Elsbachtal“:</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-4001-2022-02-21 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 146485/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Die Handwerkskammer begrüßt ausdrücklich, dass die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes der Städte Grevenbroich und Jüchen eine anteilige Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben als GIB-Z vorsieht (ca. 50 ha). Dies kommt den Belangen des Handwerks insoweit entgegen, als Handwerksbetriebe in der Regel nicht unter die flächenintensiven Vorhaben gem. Ziel 2 des Kapitels 3.3.2 RPD fallen: Weder werden i.d.R. Flächen > 5 ha nachgefragt noch sind außerordentlich große Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erforderlich. Da hier neu dargestellte Flächen von immerhin rd. 42,7 ha ohne Zweckbindung vorgesehen sind, schließt sich eine Inanspruchnahme durch das Handwerk nicht schon aufgrund der regionalplanerischen Vorgaben aus.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-4015-2022-02-21 IHK Mittlerer Niederrhein Dokument 146137/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Frau ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festlegung von Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier (ASB-GE, GIB) sowie für die Festlegung einer bestehenden Ortslage (ASB) und die Anpassung eines Regionalen Grünzugs (AFA/RGZ) geschaffen.</p> <p>Von den Änderungen betroffen sind die Bereiche Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen/ Mönchengladbach), Industriegebiet Ost (Grevenbroich) und Sasserath (Mönchengladbach/ Jüchen). Zu der vorgesehenen Planung nimmt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wie folgt Stellung:</p>		<p>Die Stellungnahme sowie die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>V-4015-2022-02-21 IHK Mittlerer Niederrhein Dokument 146137/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>1. Festlegung neuer Gewerbe- und Industrieflächen</p> <p>Der Regionalrat Düsseldorf beabsichtigt mit der 10. Änderung des Regionalplans, den Strukturwandel im Rheinischen Revier zu unterstützen. Dies soll durch die regionalplanerische Festlegung neuer Gewerbe- und Industrieflächen in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach erfolgen. Den Städten soll mehr Spielraum bei der Gewerbeflächenplanung gegeben und weitere Gewerbestandorte im Rheinischen Revier festgelegt werden.</p> <p>Die vorgesehene Planung wird durch die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Grundlage für Wertschöpfung, Wachstum und neue Arbeitsplätze innerhalb einer Stadt ist die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen. Ansässigen Unternehmen müssen Entwicklungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig müssen auch Flächen für Neuansiedlungen geschaffen werden. Hier liegt der Kern einer erfolgreichen Wirtschaftsentwicklung. Es bedarf eines quantitativ ausreichenden und qualitativ differenzierten Flächenangebots. Dies gilt insbesondere für die Städte, die einen Transformationsprozess durch den Strukturwandel im Rheinischen Revier erleben. Mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.</p> <p>2. Zu berücksichtigende Belange in den Änderungsbereichen</p> <p>Im Rahmen der Mitgliederbefragung ist die IHK von der RWE Power Aktiengesellschaft unter anderem auf die Ausgleichsflächen im Bereich der Erweiterung Industriepark Elsbachtal aufmerksam gemacht worden, die es bei Inanspruchnahme auszugleichen gilt. Zudem wurde auf die wasserwirtschaftliche Infrastruktur auf den Flächen bei Sasserath und Jüchen hingewiesen. Diese müssen im weiteren Verfahren erhalten bleiben.</p>		

	<p>V-4015-2022-02-21 IHK Mittlerer Niederrhein Dokument 146137/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Die IHK weist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der RWE Power Aktiengesellschaft vom 14. Februar 2022 hin, die der IHK in Kopie vorliegt. Die IHK bittet darum, die Belange des Unternehmens positiv abzuwägen. Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-4101-2022-02-14 RWE Power AG Dokument 129890/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 10.01.2022 informierten Sie uns darüber, dass der Regionalrat Düsseldorf den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des RP Düsseldorf gefasst hat und dass die förmliche Beteiligung im Zeitraum vom 21.01. bis 21.02.2022 stattfindet. Sie baten uns, uns am Verfahren zu beteiligen. Dieser Bitte kommen wir gern nach.</p> <p>Wir möchten bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 26.08.2021, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben, darauf hinweisen, dass unsere nochmalige Überprüfung ergeben hat, dass die von Ihnen überplanten Flächen entweder bereits aus der Bergaufsicht entlassen wurden oder nie unter Bergaufsicht gestanden haben. Insofern ist die Aufnahme des von uns erbetenen Hinweises in die Begründung, dass ein Vollzug der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Bereich des „Industriepark-Elsbachtal“ erst mit Ende der Bergaufsicht möglich ist, nicht notwendig.</p> <p>Weiterhin gilt jedoch, dass sich im Bereich des geplanten Erweiterungsbereichs Industriepark Elsbachtal südlich der Autobahn 46 Ausgleichsflächen befinden. Diese sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und bei Inanspruchnahme auszugleichen.</p> <p>Im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung/des Scopings fragten Sie telefonisch</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf Ausgleichsflächen im Bereich des Elsbach-tals wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort neu vorgetragen werden.</p>

	V-4101-2022-02-14 RWE Power AG Dokument 129890/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	<p>nach dem Vorhandensein einer bewegungsaktiven tektonischen Störung bei Sasserath. Hierzu können wir Ihnen mitteilen, dass der Rheindahlener Sprung nordöstlich der Ortslage Sasserath bekannt ist. Die hier überplante Fläche, die aktuell nach unserer Kenntnis im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt wird, ist davon einige hundert Meter entfernt. Derzeit besteht aus Bergschadenssicht keine Kenntnis darüber, dass bzw., ob sich der Rheindahlener Sprung auf dieser Fläche fortsetzt.</p> <p>Zur Klärung der Störungssituation werden wir die Flächen entlang von Profillinien mit Messpunkten versehen und in die Messbeobachtung aufnehmen, um die Störungslage zukünftig eingrenzen zu können. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse können dann in ein späteres kommunales Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) eingebracht werden.</p> <p>Auf den Flächen bei Sasserath und Jüchen befindet sich diverse wasserwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Rohrleitungen und Messstellen), die zu erhalten ist.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Die Ausführungen zu den tektonischen Störungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf diverse wasserwirtschaftliche Infrastruktur (z.B. Rohrleitungen und Messstellen) im Änderungsbereich Sasserath wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung dieser Anforderungen ist Bestandteil des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens. Sie müssten dort neu vorgetragen werden.</p>
	V-4104-2022-02-17 Zweckverband LandFolge Garzweiler Dokument 139094/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Frau ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Beteiligung zum oben genannten Verfahren.		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>V-4104-2022-02-17 Zweckverband LandFolge Garzweiler Dokument 139094/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Der Zweckverband begrüßt die im Rahmen der 10. Regionalplanänderung durchzuführende Unterstützung des Strukturwandels im Rheinischen Revier durch die regionalplanerische Festlegung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach.</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass das aktuelle Änderungsverfahren vor dem Hintergrund des noch langen andauernden Strukturwandels im Rheinischen Revier lediglich einen ersten wichtigen Schritt darstellt. Wie im Gewerbeflächenkonzept dargelegt müssen zusätzliche Bedarfe und Flächen geprüft werden.</p> <p>Mit dem Projekt „Innovation Valley Garzweiler“ sollen im nördlichen Revier Innovationen bei den Unternehmen gefördert und mit den Potenzialen der Tagebaufolgelandschaft verknüpft werden. So soll in der Nachnutzung des Tagebaus neue Wertschöpfung entstehen. In diesem Zusammenhang könnten weitere Flächenbedarfe entstehen, die an die aktuellen Kooperationen zu interkommunalen Gewerbegebieten aufbauen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-5013-2022-02-01 Bezirksregierung Köln Dokument 87946/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Frau [REDACTED],</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	V-5013-2022-02-01 Bezirksregierung Köln Dokument 87946/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	die Regionalplanungsbehörde Köln äußert keine Bedenken zur 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Mit freundlichen Grüßen		
	V-5016-2022-01-17 Landrat des Kreises Düren Dokument 76759/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren zur 10. Änderung des RPD. Zum Verfahrensschritt der förmlichen Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG und §33 LPIG DVO möchte ich Ihnen von Seiten des Kreises Düren Fehlanzeige melden. Bitte unterrichten Sie mich über den weiteren Verlauf und das Ergebnis des Änderungsverfahrens. Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	V-5018-2022-02-18 Landrat des Rhein-Erft-Kreises Amt für Umweltschutz und Kreisplanung Abteilung 70/4 Dokument 166852/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die geplante 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	V-5019-2022-01-27 Bürgermeister der Stadt Bedburg Dokument 74064/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Frau ■■■■,</p> <p>sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>V-5020-2021-08-25 Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim Dokument 638343/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>01</p>	<p><i>Zentraler Anlass für die 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier) ist die Unterstützung des Strukturwandels im Rheinischen Revier durch die regionalplanerische Festlegung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Diese sollen zur Ansiedlung neuer von der Braunkohle unabhängiger Industrie- und Gewerbebetriebe dienen.</i></p> <p><i>Die 10. Änderung des RPD umfasst die Darstellung von drei neuen Gewerbe- flächen:</i></p> <p>1) GIB „Industriepark Eisbachtal“ - interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Grevenbroich und Jüchen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der bereits dargestellte zweckgebundene überregional bedeutsamere Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) soll um eine ca. 92,7 ha große Fläche östlich der B59 erweitert werden - die Zweckbindung für flächenintensive Vorhaben und Industrie (GIB-Z) insgesamt soll nur für ca. 50 ha dargestellt werden <p>2) Erweiterung „Industriegebiet Ost“ im südlichen Stadtgebiet Grevenbroichs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) - Erweiterung des Gebietes um ca. 8,5 ha für die Erweiterung ansässiger Unternehmen im „Industriegebiet Ost“ <p>3) ASB-GE „Sasserath“ im SE der Stadt Mönchengladbach und NW der Stadt Jüchen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>V-5020-2021-08-25 Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim Dokument 638343/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Darstellung eines 59,6 ha großen neuen Allgemeinen Siedlungsbereiches für Gewerbe (ASB-GE)</i> - <i>Modellvorhaben „Zero Emission“*</i> - <i>zum unmittelbaren Anschluss des neuen ASB-GE an einen regionalplanerischen Siedlungsbereich ASB wird der ASB Mönchengladbach-Odenkirchen um den vorhandenen Siedlungsbestand der Ortslage Sasserath erweitert</i> <p>Vorbemerkung Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die Einbeziehung der Nachbarkommunen anderer Regierungsbezirke bei der Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Um den aktuellen Herausforderungen des Strukturwandels gerecht zu werden und alle Potentiale der Region zu nutzen, nimmt die Abstimmung der regionalen Entwicklung über Bezirksgrenzen hinweg an Bedeutung zu. Die Ansiedlung neuer von der Braunkohle unabhängiger Industrie- und Gewerbebetriebe ist auch das Ziel der Kreisstadt Bergheim.</p> <p>Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Strategischen Umweltprüfung - Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ROG Zum geplanten Untersuchungsrahmen und dem Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sind aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim keine Ergänzungen und Änderungen erforderlich.</p> <p>Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Frühzeitigen Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG Im Zusammenhang mit den geplanten Darstellungen von Gewerbeflächen im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach möchte die Kreisstadt Bergheim explizit auf die Ergebnisse der bezirksplanungsgrenzenübergreifenden, interkommunalen Zusammenarbeit des Planungsverbunds</p>		

<p>V-5020-2021-08-25 Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim Dokument 638343/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>Rheinisches Sixpack (der Städte Rommerskirchen, Bedburg, Bergheim, Grevenbroich, Jüchen und Elsdorf) hinweisen (Link: Planungsverbund „Rheinisches Sixpack“ (rheinisches-sixpack.de)). Aktuell wird ein kooperativer Masterplan für Infrastruktur und Gewerbe für das Gebiet des Planungsverbundes erarbeitet.</p> <p>Desweiteren möchten wir auf das Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis, Chartgutachten des Büros Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH von 2017 verweisen.</p> <p>Grundsätzlich sollten die vorhandenen Kohlebahntrassen gesichert werden, um für die neuen Industrie- und Gewerbegebiete eine gut vernetzte, alternative Anbindung untereinander und an den Fernverkehr zu ermöglichen.</p> <p>Folgende Planungen und Konzepte der Kreisstadt Bergheim könnten für die geplante Änderung des Regionalplanes Düsseldorf relevant sein:</p> <p>Im Stadtentwicklungskonzept der Kreisstadt Bergheim (STEK BM 2035), welches im Jahr 2019 einstimmig beschlossen wurde, sind die wichtigsten Ziele und Leitlinien der weiteren Stadtentwicklung, vor allem hinsichtlich des Klima- und Strukturwandels, verankert. Diese konzentrieren sich auf fünf Handlungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urban & Ländlich Wachsen. <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Charaktere der prägenden Raumstrukturen u. a. • Sozial Handeln <ul style="list-style-type: none"> - nachhaltige und soziale Stadt- und Quartiersentwicklung u. a. • Grün Verbinden • Mobil Vernetzen <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung ÖPNV und Radverkehr, Installation von Mobilstationen, Masterplan Mobilität <p>Zur räumlichen Verortung wurden stadt- und freiräumliche Strategiepläne entwickelt. Im STEK BM 2035 werden auch die Flächen dargestellt, die für die</p>		

	<p>V-5020-2021-08-25 Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim Dokument 638343/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
	<p>zukünftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung vorgesehen sind. Vor dem Hintergrund des Strukturwandels wird im STEK BM 2035 auch bereits auf die mögliche Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Kraftwerkstandortes Niederaußem hingewiesen.</p> <p>Unter folgendem Link steht das Stadtentwicklungskonzept der Kreisstadt Bergheim zur Ansicht bzw. zum Download zur Verfügung: https://www.buergermitwirkung.bergheim.de/stek-bm-2035.aspx.</p> <p>Weitere wichtige gesamstädtische Konzepte und Planungen der Kreisstadt Bergheim:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim (Stand 2019) • Masterplan Mobilität (voraussichtlich 2021) <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-5020-2022-02-21 Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim Dokument 186108/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Der Regionalrat Düsseldorf hat im Dezember 2021 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach gefasst.</p> <p>Zentraler Anlass für die 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier) ist die Unterstützung des Strukturwandels im Rheinischen Revier durch die regionalplanerische Festlegung neuer Industrie- und Gewerbeflächen in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach. Diese sollen zur Ansiedlung neuer von der Braunkohle unabhängiger Industrie- und Gewerbebetriebe dienen.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>V-5020-2022-02-21 Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim Dokument 186108/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Die 10. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) umfasst die Darstellung von drei neuen Gewerbeflächen im Regionalplan Düsseldorf:</p> <p>Änderungsbereich Elsbachtal (Grevenbroich /Jüchen /Mönchengladbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> - das vorhandene interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet Industriepark Elsbachtal der Städte Grevenbroich und Jüchen wird um eine ca. 93 ha große Fläche östlich der B59 als interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach erweitert - Ausweisung als zweckgebundener überregional bedeutsamer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) <p>Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich)</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Industriegebiet Ost befindet sich im südlichen Stadtgebiet von Grevenbroich und ist im RPD als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt - als Ergänzung dazu soll in südwestlicher Richtung (südlich Aluminiumstraße), unmittelbar an der Anschlussstelle Grevenbroich-Süd der B59 eine Sondierungsfläche als allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) in der Größe von ca. 8,5 ha ausgewiesen werden - die Erweiterung soll einem bereits im Industriegebiet Ost ansässigen Unternehmen als Betriebserweiterungsfläche dienen <p>Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach /Jüchen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Südosten der Stadt Mönchengladbach und Nordwesten der Stadt Jüchen soll ein neuer interkommunaler ASB-GE mit einer Größe von knapp 59 ha festgelegt werden - dieser soll der Entwicklung und Profilierung eines CO2-neutralen Gewerbebestandes — dem Modellvorhaben „Zero Emission“ — dienen 		

<p>V-5020-2022-02-21 Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim Dokument 186108/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zum unmittelbaren Anschluss des neuen ASB-GE an einen regionalplanerischen Siedlungsbereich ASB wird der ASB Mönchengladbach-Odenkirchen um den vorhandenen Siedlungsbestand der Ortslage Sasserath entsprechend der vorhandenen Bausubstanz erweitert - der Bereich des Sondierungsbereichs Mongshof (38 ha) NW von Sasserath wird als Regionaler Grünzug festgelegt <p>Vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Bergheim am 21.03.2022 lautet die Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Vorbehaltliche Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur förmlichen Beteiligung</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim hat im Rahmen des Scopings und der Frühzeitige Unterrichtung zur 10. Änderung des Regionalplans (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier) am 25.08.2021 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Ergänzend dazu begrüßt die Kreisstadt Bergheim die geplante neue inhaltliche Ausrichtung des Änderungsbereiches Sasserath durch den neuen regionalplanerischen Grundsatz: Profilierung eines CO2-neutralen Gewerbestandortes — Modellvorhaben „Zero Emission“, ganz im Sinne des neuen Klimaschutzkonzeptes der Kreisstadt Bergheim (https://www.bergheim.de/klimaschutz.aspx).</p> <p>Die geplante Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen im Regionalplan Düsseldorf in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach zur Ansiedlung neuer, von der Braunkohle unabhängiger Industrie- und Gewerbebetriebe dienen dem Strukturwandel im gesamten</p>		

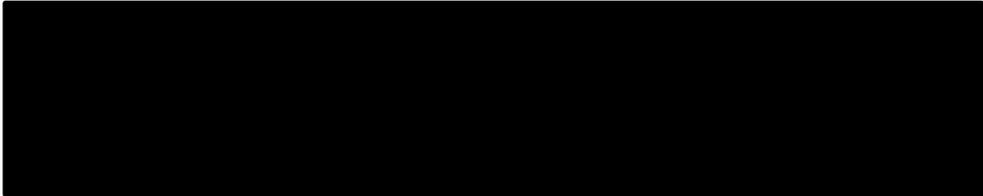
	V-5020-2022-02-21 Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim Dokument 186108/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
	Rheinischen Revier, den die Kreisstadt Bergheim u. a. mit Ihrem Projekt KRAFTRAUM :terra nova ebenfalls aktiv unterstützt. Mit freundlichen Grüßen		

	V-5047-2022-01-25 Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 32 Dokument 67308/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der räumlichen Lage melde ich für die Bezirksregierung Fehlanzeige. Diese Stellungnahme enthält nicht eine mögliche Stellungnahme der Abteilung 6 („Bergbau und Energie in NRW“) der Bezirksregierung Arnsberg. Mit freundlichen Grüßen		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	V-7000-2022-01-31 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Dokument 85360/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	Sehr geehrte Damen und Herren Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>V-7000-2022-01-31 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Dokument 85360/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>- im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen</p> <p>Lediglich der Bereich im Amtsblatt, Seite drei (süd-östlich Grevenbroich) befindet sich im Bereich o.g. Flugplatzes. Die Bereiche der Seiten eins (nord-westlich Jüchen) und zwei (zwischen Jüchen und Grevenbroich) weisen keine Betroffenheit auf.</p> <p>Ob tatsächlich Beeinträchtigungen militärischer Interessen vorliegen, kann in dieser Planungs-phase nicht beurteilt werden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es in Bereichen militärischer Fluggebiete zu Lärm- und Abgasimmissionen kommen kann. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen eines Antragsverfahrens konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Liegenschaften der Bundeswehr sind als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 7 (3) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2 (2) Nr. 7 ROG einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen des weiteren Beteiligungsverfahrens zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	V-7005-2022-02-15 Architektenkammer Nordrhein-Westfalen Dokument 153148/2022	Hinweise: →	Regionalplanerische Bewertung
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Architektenkammer begrüßt die Neudarstellungen im Rahmen der 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf als geeignete Maßnahmen, den Strukturwandel im Rheinischen Revier zügig anzugehen und damit einen früheren Ausstieg aus dem Kohlabbau zu ermöglichen. Insbesondere die Flächen für das Modellvorhaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Vergrößerung eines Regionalen Grünzuges bieten Spielräume, die Region innovativ, zukunftsfähig und lebenswert zu gestalten. Hierzu bedarf es allerdings eines Gesamtkonzept für die Flächen- und Freiraumplanung, das zurzeit noch nicht vorliegt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		Die Stellungnahme sowie der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.
	V-8001-2021-08-31 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Dokument 638475/2021	Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping	
01	<p>Sehr geehrte ,</p> <p>für die Beteiligung im Verfahren danke ich Ihnen. Der Regionalplan Düsseldorf sieht Änderungen in drei Untersuchungsräumen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grevenbroich/Jüchen, GIB „Industriepark Elsbachtal“, Erweiterung 2. Grevenbroich, „Industriegebiet Ost“, Erweiterung 3. Mönchengladbach/Jüchen, neuer Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe 		Die Hinweise insbesondere zum Änderungsbereich Sasse-rath werden zur Kenntnis genommen.

<p>V-8001-2021-08-31 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Dokument 638475/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>Zu 1. Das Gebiet ist zu großen Teilen durch frühere Tagebauaktivitäten geprägt. Bodendenkmalpflegerische Belange sind im diesem Teilgebiet nicht betroffen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Zu 2. Es gibt keine Hinweise auf archäologische Fundplätze im Untersuchungsgebiet. Auf den Karten des 19. Jh. gibt es keine Hinweise auf bodendenkmalrelevante historische Bebauungen oder Nutzungen. Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Zu 3. Im Untersuchungsgebiet sind folgende Konfliktbereiche ausgewiesen (s. beigefügte Karte):</p> <p>Die beigefügte Karte wurde aus urheberrechtlichen Gründen geschwärzt.</p> 		

<p>V-8001-2021-08-31 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Dokument 638475/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>										
<table border="1" data-bbox="277 389 1252 587"> <thead> <tr> <th data-bbox="277 389 344 437">Nr.</th> <th data-bbox="344 389 535 437">Zeitstellung</th> <th data-bbox="535 389 1252 437">Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="277 437 344 512">1</td> <td data-bbox="344 437 535 512">Römische Zeit</td> <td data-bbox="535 437 1252 512">Bei Beobachtungen konnte ein römischer Siedlungsplatz erfasst werden.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="277 512 344 587">2</td> <td data-bbox="344 512 535 587">Römische Zeit</td> <td data-bbox="535 512 1252 587">Bei Beobachtungen konnte ein römischer Siedlungsplatz erfasst werden.</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="259 612 1265 884">Westlich des Untersuchungsraumes wurden bei qualifizierten Prospektionen das in die Denkmalliste der Stadt Jüchen eingetragene Bodendenkmal NE 111 – Mittelalterliche Siedlungswüstung Hochneukirch erfasst und ausgewiesen. Es ist von erhaltenen Siedlungs- und Nutzungsrelikten auszugehen. Dazu gehören Gebäudefundamente, Pfostengruben von Fachwerkbauten, Mauerfundamente, Keller, Brunnen, Gruben aller Art und Funktion, Herdstellen, Gräben, Leitungen, Pflasterungen, Siedlungsschichten usw. sowie die darin enthaltenen Funde.</p> <p data-bbox="259 938 1265 1139">Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 ROG i.V.m. § 34 der LPIG DVO ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Kulturgüter ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet werden. Wie beschrieben ist davon auszugehen, dass auch im Plangebiet weitere umfangreiche und bedeutende Relikte römischer Besiedlung erhalten sind.</p> <p data-bbox="259 1193 1265 1257">Insofern ist eine Beeinträchtigung des archäologischen Kulturgutes i.S.d. UVPG beim derzeitigen Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p> <p data-bbox="259 1311 1265 1410">Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung</p>			Nr.	Zeitstellung	Beschreibung	1	Römische Zeit	Bei Beobachtungen konnte ein römischer Siedlungsplatz erfasst werden.	2	Römische Zeit	Bei Beobachtungen konnte ein römischer Siedlungsplatz erfasst werden.
Nr.	Zeitstellung	Beschreibung									
1	Römische Zeit	Bei Beobachtungen konnte ein römischer Siedlungsplatz erfasst werden.									
2	Römische Zeit	Bei Beobachtungen konnte ein römischer Siedlungsplatz erfasst werden.									

<p>V-8001-2021-08-31 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Dokument 638475/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen:</p> <p>Die archäologische Befundsituation ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen im Änderungsbereich zunächst zu klären. Zunächst sind Gesondagen anzulegen, um den Umfang des Bodenauftrages (Humusbraunerden) zu klären. Zu überprüfen ist das Plangebiet dann hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.</p> <p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Darstellungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG NRW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p>Die vorgenannten Recherchen sind im Rahmen der Erarbeitung der für die UVP maßgeblichen Unterlagen durchzuführen und ein entsprechendes Gutachten vorzulegen (§ 19 Abs.2 LPIG NRW).</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung</p>		<p>Der Anregung zur Durchführung archäologische Prospektionsmaßnahmen wird nicht gefolgt. Zunächst wird klarstellend auf die Methodik des Umweltberichtes verwiesen. Gemäß den dortigen Ausführungen bedarf es hierfür einer unter angemessenem Aufwand handhabbarer Datengrundlagen zur Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien. Dabei ist die Regelungs- und Maßstabtiefe des Regionalplanes einzuhalten. Grundlage der Bewertung für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter im Rahmen der Regionalplanung sind die flächendeckend vom LVR als Datengrundlage zur Verfügung gestellten Bodendenkmäler sowie die für den Regionalplan Düsseldorf als Fachbeitrag erarbeiteten regional bedeutsamen Kulturlandschaften.</p> <p>Die Erfassung und Bewertung der archäologischen Befundsituation muss in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erfolgen. Erst auf nachfolgenden Planungsebenen wird regelmäßig eine adäquate Berücksichtigung in der Planung möglich sein.</p>

	<p>V-8001-2021-08-31 LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Dokument 638475/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
	<p>Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen</p>		<p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen und die Hinweise auf die Konfliktbereiche von Siedlungs- und Nutzungsrelikten römischer Besiedlungen wurden als nachrichtlicher Hinweis im Flächensteckbrief (Anhang 1) zur Anlage 5 – Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss) aufgenommen.</p>

	<p>V-8001-2022-02-21 LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Dokument 149056/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau ■■■■■, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren.</p> <p>Änderungsbereich „Sasserath“ (Mönchengladbach/Jüchen) Denkmalpflegerische Belange sind im Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen) am Rande betroffen, da das Plangebiet bis auf 90 m an einen bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsbereich gemäß Fachbeitrag Kulturlandschafts zum Regionalplan Düsseldorf (LVR 2013) heranreicht, den KLB RPD 184 Kamphausen (Jüchen). Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.8.2021, in der wir bereits die Nennung, Beschreibung, Kartierung und Prüfung der Baudenkmäler angeregt haben.</p> <p>In Kamphausen befinden sich zudem vier denkmalgeschützte Hofanlagen. Es handelt sich um die Höfe Kamphausen 154, 155, 156 und 172, alle Backsteinhöfe von der Mitte des 19. Jahrhunderts und Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum Änderungsbereich Sasserath werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Anregung zur Nennung, Beschreibung, Kartierung und Prüfung der Baudenkmäler in der Stellungnahme vom 26.08.2021 wird auf die regionalplanerische Bewertung zu V-8004-2021-08-26 - LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland - verwiesen.</p>	

<p>V-8001-2022-02-21 LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Dokument 149056/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>NRW. Wertgebende Merkmale des Straßendorfs sind nach außen angeordnete Gärten und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie der Kamphausener Busch.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter Kap. 4 (Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben) nicht erwähnt, dass das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland eine Stellungnahme abgegeben hat und auf betroffene Baudenkmäler hingewiesen hat.</p> <p>Ebenfalls wurde in Kap 3.2 (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans) die Stellungnahme des LVR-ADR sowie die darin genannten KLBs und Baudenkmäler nicht erwähnt.</p> <p>Es soll zwar ein CO2-neutraler Gewerbestandort mit Ausweisung als ASB-GE entstehen, wir plädieren jedoch trotzdem noch einmal auf Prüfung der Auswirkungen auf den historischen Ort mit den Denkmälern in der UVP. Des Weiteren regen wir für die nachfolgenden Planungsebenen (FNP, BP) schon jetzt an, im nördlichen, dem KLB nahen Bereich, auf einen abgestuften Übergang zu achten mit einer denkmalverträglichen behutsamen und kleinteiligen Bebauung.</p> <p>Änderungsbereich „Industriepark-Elsbachtal“ (Grevenbroich / Jüchen)</p> <p>Die Entfernung zu drei Baudenkmalern gemäß § 3 DSchG NRW in Gubberath beträgt nur ca. 250 m. Es handelt sich um zwei Hofanlagen und ein Wohnhaus (Ulmenstr. 47, auf der Hoheneiche 2 und Ulmenstr. 45). Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.8.2021, in der wir bereits die Nennung, Beschreibung, Kartierung und Prüfung der Baudenkmäler gefordert haben.</p> <p>Fazit</p> <p>Gemäß § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und sinnvoll zu nutzen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen. Daher sind bei je-</p>		<p>Hinsichtlich der Ausführungen zu Kap. 4 des Umweltberichts, zu Kap. 3.2 der Begründung (Anlage 4) zum Aufstellung sowie zur Prüfung der Auswirkungen auf den historischen Ort mit den Denkmälern in der UVP wird auf die regionalplanerische Bewertung zu V-8004-2021-08-26 - LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland – verwiesen.</p>

	<p>V-8001-2022-02-21 LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Dokument 149056/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>der UVP die Denkmäler auf ihre Gefährdung zu überprüfen, die durch die Planung entstehen können. Das bedeutet, die Denkmäler sind im Text zu nennen, zu beschreiben und zu würdigen, im Plan zu kartieren und die möglichen Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht aufzeigen, um jedes Denkmal individuell vor einem Schaden ausreichend schützen zu können.</p> <p>Baudenkmäler müssen genutzt werden, um erhalten werden zu können. Im Falle von den Höfen in Kamphausen sowie in Gubberath ist die Wohnnutzung jeweils durch ein nahes und emittierendes Gewerbegebiet betroffen und evtl. beeinträchtigt. In welchem Maße und ob diese Beeinträchtigung die Nutzung und in weiterer Folge den Erhalt der Denkmäler gefährdet, wurde unseres Erachtens nicht ausreichend geprüft. In Kamphausen prägen und gestalten Baudenkmäler einen historischen Kulturlandschaftsbereich auf Regionalplanungsebene und sollten demnach auch auf dieser Ebene erstmals auf die auf dieser Planungsebene ersichtlichen Beeinträchtigungen geprüft werden.</p> <p>Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Hinsichtlich der Ausführungen unter Fazit wird ebenfalls auf die regionalplanerische Bewertung zu V-8004-2021-08-26 - LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland – verwiesen.</p>	
	<p>V-8002-2021-09-01 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 648511/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte ■■■■■, zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p>		

<p>V-8002-2021-09-01 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 648511/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>Baugrund <u>Änderungsbereich „Industriepark-Elsbachtal“ (Grevenbroich / Jüchen)</u> Der Änderungsbereich befindet sich am Rand eines verfüllten Braunkohlentagebaus. Die Baugrundeigenschaften können auf kurzen Distanzen stark variieren. Insbesondere an den Randlagen kann es zu ungleichmäßigen Setzungen kommen.</p> <p><u>Änderungsbereich „Industriegebiet Ost“ (südlich Aluminiumstraße)</u> Im Plangebiet liegt eine verfüllte Lehm- oder Mergelabgrabung. Die Baugrundeigenschaften können auf kurzen Distanzen stark variieren. Insbesondere an den Randlagen kann es zu ungleichmäßigen Setzungen kommen.</p> <p><u>Änderungsbereich „Sasserath“ (Mönchengladbach/Jüchen)</u> Der Rheindahlener Sprung und der Schaarner Sprung liegen im Änderungsbereich. Der exakte Verlauf der Störung ist nicht bekannt. Deshalb wird vom GD eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Für den genauen Verlauf der Störungen empfehle ich eine Anfrage bei der RWE Power AG.</p> <p>Die Planflächen befinden sich im durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus beeinflussten Bereich. Dadurch kann es zu Bodenbewegungen kommen. In Bereichen mit inhomogenem Untergrund möglicherweise auch zu ungleichmäßigen Bewegungen.</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu erkunden und zu bewerten. Die genannten Anmerkungen sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Schutzgut Boden</p>		<p>Die Hinweise zur Thematik Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Im Flächensteckbrief (Anhang 1 zum Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss) wurde ein entsprechender Hinweis aus dem Scoping aufgenommen.</p> <p>Zu den Hinweisen zum Rheindahlener Sprung und Schaarner Sprung wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme der RWE Power AG V-4101-2022-02-14 verwiesen.</p>

<p>V-8002-2021-09-01 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 648511/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unter- richtung / dem Sco- ping</p>	
<p>Es sind Flächeninanspruchnahmen von insgesamt 166 ha geplant.</p> <p><u>Änderungsbereich „Industriepark-Elsbachtal“ (Grevenbroich / Jüchen)</u> Dieser Änderungsbereich soll nun um eine ca. 93 ha große Fläche östlich der B59 erweitert werden. Der Erweiterungsbereich ist derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) im RPD dargestellt.</p> <p><u>Änderungsbereich „Industriegebiet Ost“ (südlich Aluminiumstraße)</u> Das Gewerbegebiet Ost befindet sich im südlichen Stadtgebiet Grevenbroichs und ist im RPD als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt. Diese Festlegung soll um den Sondierungsbereich in südwestlicher Richtung, unmittelbar an der Anschlussstelle Grevenbroich-Süd der B59 gelegen, erweitert werden. Die geplante Erweiterung der GIB-Festlegung hat eine Größe von ca. 8,5 ha.</p> <p><u>Änderungsbereich „Sasserath“ (Mönchengladbach/Jüchen)</u> Dieser Änderungsbereich soll als ASB und ASB-GE festgelegt werden. Die Erweiterung der ASB-Festlegung (Mönchengladbach-Odenkirchen) in einer Größe von ca. 35 ha beschränkt sich weitgehend auf den bereits vorhandenen Siedlungsbestand, lediglich im südlichen Bereich ergibt sich noch ein neues Potenzial von etwa 5 ha.</p> <p><u>Östlich Wickrathberg</u> Im Südosten der Stadt Mönchengladbach sowie und im Nordwesten der Stadt Jüchen soll ein neuer interkommunaler ASB-GE mit einer Größe von 60 ha festgelegt werden.</p>		

<p>V-8002-2021-09-01 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 648511/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>Bei der Entscheidung für die Inanspruchnahme von ca. 166 ha Fläche gemäß der 10. Änd. RPD Düsseldorf, die in Zukunft zur Versiegelung herangezogen werden sollen, ist der „Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung“ des Geologischen Dienstes NRW (2018) zu berücksichtigen: https://www.gd.nrw.de/wms_html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf .</p> <p>Dieser dient als Grundlage des vorsorgenden Bodenschutzes, damit die Kenntnis um die besondere (= hohe oder sehr hohe) Funktionserfüllung betroffener Böden eine lenkende Wirkung für Flächennutzungen erzielen kann. So liegt eine erhebliche Betroffenheit vor bei Böden mit einem sehr hohem landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotenzial und mit einem sehr hohen Wasserrückhaltevermögen im 2m-Raum.</p> <p>Planungsrelevante Kriterien zu den Beschreibungen und Bewertungen der Schutzgüter Boden und Fläche sind der <i>Karte der schutzwürdigen Böden in NRW</i> (in 3. Aufl.) im Maßstab 1:50.000 zu entnehmen. Diese Informationen sind als wms – gestützte Daten (IS BK50) verlinkt unter https://www.geoportal.nrw.</p> <p>Bei der Gesamtbetrachtung kumulativer Wechselwirkungen ergibt die Prognose der Erheblichkeit für die geplanten Eingriffe gemäß dem Scopingpaier in Tabelle 1 für den Naturhaushalt bereits <u>erhebliche Umweltauswirkungen</u>: Die geplanten Flächeninanspruchnahmen betreffen u.a. Wasserschutzgebietszonen I bis III, Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“ sowie Überschwemmungsgebiete und NSG-bzw. FFH-/ Vogelschutzgebiete.</p> <p>Für Ausgleichsmaßnahmen sind Flächen einzuplanen, welche in möglicherweise überflutungsgefährdeten Bereichen liegen oder in einem Wasserschutzgebiet. Als Vorrangflächen für Ausgleichsmaßnahmen sind ebenso erosions- und druckempfindliche Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität im 2m-Raum und einer hohen Klimafunktion zu bevorzugen.</p>		<p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diesbezüglich wird auf den Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss (insbesondere Kap. 2.4.4 Schutzgut Boden, Kap. 2.4.6 Schutzgut Luft/Klima, Kap. 3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans sowie die Steckbriefe im Anhang) verwiesen.</p> <p>Der Hinweis, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind ist unzutreffend. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die Betroffenheiten der Schutzgüter ist falsch dargestellt. Gemäß der vorliegenden Daten sind keine Wasserschutzzonen nach regionalplanerischen Indikatoren (siehe Tabelle 6 der Begründung (Anlage 4) dieser Vorlage) betroffen, zudem befinden sich in den drei Änderungsbereichen weder Überschwemmungsgebiete noch Schutzausweisungen von Natura 2000 Gebieten oder Naturschutzgebieten. Schutz-</p>

	<p>V-8002-2021-09-01 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 648511/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
	<p>Im weiteren Verfahren wäre zu verdeutlichen, inwieweit die Gesamtinanspruchnahme von ca. 166 ha Fläche bzw. Boden sich zu dem 30 ha -Ziel der Bundesregierung verhält.</p> <p>Rohstoffe Die zu betrachtenden Gebiete liegen im Lagerstättenraum „Niederrheinische Bucht“, in welchem bedeutende Vorkommen von Kiesen und Kiessanden auftreten. Im Änderungsbereich „Industriepark-Elsbachtal“ (Grevenbroich / Jüchen) sind keine planungsrelevanten Rohstoffvorkommen betroffen. Im Änderungsbereich „Industriegebiet Ost (südlich Aluminiumstraße)“ und „Sasserath (Mönchengladbach/Jüchen)“ treten gemäß Rohstoffkarte von NRW 1 : 50 000 Kiessandvorkommen mit unterschiedlichen Mächtigkeit von 7,5 – 22,5 m auf. In den einzelnen Projekträumen liegt aktuell gemäß Abgrabungsmonitoring NRW keine bekannte Rohstoffgewinnung vor. Grundsätzlich wird empfohlen, Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, vor einer anderweitigen Überplanung zu bewahren.</p> <p>Erdbebengefährdung Vorsorglich weise ich bereits in diesem Verfahrensschritt auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung von Anlagen des üblichen Hochbaus gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer</p>		<p>würdige Böden sind als Indikator betroffen und werden in Anlage 5 – Umweltbericht (inkl. Anhang) zum Aufstellungsbeschluss auch als solche behandelt.</p> <p>Die Hinweise zur den Rohstoffvorkommen werden zur Kenntnis genommen. In der Planungsregion Düsseldorf kommen Lockergesteins Rohstoffe linksrheinisch fast ubiquitär vor. In Verbindung mit der zeichnerischen Festlegung von Bereichen zur Sicherung und zum Abbau Oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten i.S.d. § 7 Abs. 3 ROG gemäß den textlichen Festlegungen des Kapitel 9.2 – Nichtenergetische Rohstoffe – des LEP NRW wird der Sicherung von Rohstoffvorkommen ausreichend Rechnung getragen. Der Empfehlung „<i>Flächen, die der regionalen Rohstoffversorgung dienen können, vor einer anderweitigen Überplanung zu bewahren</i>“ wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wird zur Kenntnis genommen. Er berührt jedoch nicht die regionalplanerische Prüftiefe und ist in dem nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Es erfolgt ein Hinweis im Flächensteckbrief (Anhang 1 zum Umweltbericht zum Aufstellungsbeschluss).</p>

	<p>V-8002-2021-09-01 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Dokument 648511/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unter- richtung / dem Sco- ping</p>	
	<p>Dienst NRW 2006) erfolgt. Auf diese Karte wird in den Technischen Baubestimmungen des Landes explizit verwiesen. Abhängig von der Lage in der Planungsregion liegen die Projektflächen in den Erdbebenzonen 2 und 1.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, sind zusätzlich höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p> <p>Weitere geowissenschaftliche Belange</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind Untersuchungsraum und -rahmen ausreichend.</p> <p>Geotope – das sind geowissenschaftlich schützenswerte Objekte – sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

	<p>V-8002-2022-02-09 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Dokument 113808/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Frau ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mir liegen keine Erkenntnisse vor, die grundsätzlich gegen die beabsichtigte Änderung des Regionalplans sprechen.</p> <p>Allerdings möchte auf einige Punkte schon jetzt hinweisen, die in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bedeutung sein können:</p> <p>Erdbebengefährdung</p> <p>Ich weise schon jetzt auf die Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Die hier relevante Planungsgebiete sind folgenden Erdbebenzonen / geologischen Untergrundklassen zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mönchengladbach, Gemarkung Odenkirchen: 2 / S • Jüchen, Gemarkung Kelzenberg: 2 / S • Grevenbroich, Gemarkung Elfgen: 2 / S 		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhaltlich wird auf die regionalplanerische Bewertung zur Stellungnahme V-8002-2021-09-01 – Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb – verwiesen.</p>

<p>V-8002-2022-02-09 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Dokument 113808/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Jüchen, Gemarkung Bedburdyk: 2 / T • Grevenbroich, Gemarkung Grevenbroich: 2 / T <p>DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich des Baugrundes und des Vorkommens oberflächennaher Rohstoffe verweise ich auf die Hinweise und Anmerkungen in meiner Stellungnahme vom 01.09.2021 – 31.110/3898/2021.</p> <p>Hydrogeologie</p>		

<p>V-8002-2022-02-09 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Dokument 113808/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>Die Planänderungen werden aufgrund der Flächeninanspruchnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Allgemeinen haben und im Speziellen auch innerhalb von Einzugsgebieten/Wasserschutzgebieten für die Trinkwasserversorgung nach sich ziehen. Dem ist in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren in Form von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Auswirkungen Rechnung zu tragen.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Als Folge der Inanspruchnahme von ca. 160 ha Fläche, die in Zukunft zur Versiegelung herangezogen werden sollen, sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten: Die geplanten Flächeninanspruchnahmen betreffen u.a. Wasserschutzgebietszonen I bis III, Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“ sowie Überschwemmungsgebiete und NSG-bzw. FFH-/ Vogelschutzgebiete.</p> <p>Für Ausgleichsmaßnahmen sind Flächen einzuplanen, welche in möglicherweise überflutungsgefährdeten Bereichen oder in einem Wasserschutzgebiet liegen. Als Vorrangflächen für Ausgleichsmaßnahmen sind ebenso erosions- und druckempfindliche Böden mit einer hohen Wasserspeicherkapazität im 2 m Raum und einer hohen Klimafunktion zu bevorzugen.</p> <p>Inwieweit die Gesamtinanspruchnahme bzw. Versiegelung sich vereinbaren lässt mit den übergeordneten Zielen des Klimaschutzes und der Reduzierung der Versiegelung von Böden, vermag ich nicht zu beurteilen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		

	<p>V-8003-2022-02-04 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW Dokument 101359/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zur Berücksichtigung der bergbaulichen Verhältnisse für die Planänderungsbereiche gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p><u>Änderungsbereich „Industriepark-Elsbachtal“</u></p> <p>Dieser Planänderungsbereich liegt über vier auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Bei dem Planänderungsbereich handelt es sich um eine ehemalige bergbauliche Betriebsfläche des Tagebaus Garzweiler (N72), für die die Bergaufsicht geendet hat. Hier sind möglicherweise besondere Baugrundverhältnisse zu beachten. Im nördlichen Randbereich der Planänderung verläuft eine der Bergaufsicht unterstehende Rohwasserleitung des Wasserwerks Fürth. Östlich angrenzend an den Planänderungsbereich liegt die unter Bergaufsicht stehende Betriebsfläche des Wasserwerks Fürth. Hinsichtlich der vorgenannten (ehemaligen) bergbaulichen Betriebsflächen und – einrichtungen sollte sich die von Ihnen beteiligte RWE Power AG äußern.</p> <p><u>Änderungsbereich „Industriegebiet Ost“</u></p> <p>Dieser Planänderungsbereich liegt außerhalb verliehener Bergbauberechtigungen. Er grenzt östlich an die ehemalige bergbauliche Fläche „Vollrather Höhe“ (N17), für die die Bergaufsicht geendet hat.</p> <p><u>Änderungsbereich „Sasserath“</u></p> <p>Dieser Planänderungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 88“ im Eigentum der [REDACTED] sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Jüchen 9a“ im Eigentum der [REDACTED]. Des Weiteren werden von diesem Planänderungsbereich unter Bergaufsicht</p>		<p>Die Hinweise zum Änderungsbereich „Elsbachtal“ werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im nördlichen Randbereich der Planänderung verlaufende der Bergaufsicht unterstehende Rohwasserleitung des Wasserwerks Fürth ist bekannt. Wie in der Begründung (Anlage 4 dieser Vorlage) dargelegt, wird dieser Bereich von der 10. Änderung jedoch nicht berührt bzw. kann dies auf den nachfolgenden Planungsebenen so Berücksichtigung finden, dass diese nicht beeinträchtigt wird (vgl. Anlage 4 dieser Vorlage). Die Hinweise sind in den nachfolgenden Planverfahren (z.B. Bauleitplanverfahren) erneut vorzutragen.</p> <p>Die Ausführungen zum Änderungsbereich Industriegebiet Ost werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zum Änderungsbereich Sasserath werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von der gesonderten Abstimmung mit den Eigentümern der genannten Bergwerksfelder wird abgesehen, da auch die Eigentümer der Bergwerksfelder, wie alle anderen Eigentümer, über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert wurden und so die Gelegenheit hatten ihre Belange in das Verfahren einzubringen.</p>

<p>V-8003-2022-02-04 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW Dokument 101359/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
<p>stehende Versickerungsanlagen der RWE Power AG betroffen. Hinsichtlich der vorgenannten bergbaulichen Betriebseinrichtungen sollte sich die von Ihnen beteiligte RWE Power AG äußern.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Feldeseigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf dort vorliegende weitere Informationen um Stellungnahme zu bitten.</p> <p>Sämtliche Planänderungsbereiche sind nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der</p>		<p>Die Hinweise zur den unter Bergaufsicht stehende Versickerungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Inhaltlich wird hierzu auf die regionalplanerische Bewertung zu V-4101-2022-02-14 – RWE Power AG – verweisen.</p> <p>Die Hinweise zu den durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies sind jedoch Gegenstand der entsprechenden Fachplanung bzw. der kommunalen Bauleitplanung. Entsprechende Anregungen sind in den nachfolgenden Planverfahren ggf. erneut einzubringen.</p>

	<p>V-8003-2022-02-04 Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW Dokument 101359/2022</p>	<p>Hinweise: →</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung</p>
	<p>Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass sich auch diesbezüglich die von Ihnen beteiligte RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten der von Ihnen beteiligte Erftverband äußern werden</p> <p>Darüber hinaus bestehen zu der Regionalplanänderung bei Berücksichtigung der bergaufsichtlichen Belange im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sowie bei deren Umsetzung keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
	<p>V-8004-2021-08-26 LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- Dokument 637813/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
<p>01</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte ■■■■■, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planung. Denkmalpflegerische Belange sind betroffen, da sich in der Umgebung von zwei Teilflächen Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW befinden.</p> <p>Teilfläche 1 „Industriepark-Elsbachtal“ (Grevenbroich / Jüchen): Die Entfernung zu drei Baudenkmalern gemäß § 3 DSchG NRW in Gubberath beträgt nur ca. 250 m. Es handelt sich um zwei Hofanlagen und ein Wohnhaus (Ulmenstr. 47, auf der Hoheneiche 2 und Ulmenstr. 45). Diese Denkmäler sollten genannt, beschrieben, kartiert und gewürdigt werden.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung eines geänderten Flächenzuschnitts wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Abstandsunterschreitung zu Baudenkmalern ist nicht als Kriterium für erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht vorgesehen, sondern lediglich die Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalern. Die Anregungen können ggfs. im Rahmen der Planungen auf nachfolgenden Ebenen in einem der Objekt- bzw. Ensemble-Ebene angemesseneren Maßstab berücksichtigt werden und sind daher ggfs. dort erneut vorzubringen.</p>

	<p>V-8004-2021-08-26 LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- Dokument 637813/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unterrichtung / dem Scoping</p>	
	<p>Die Teilfläche 1 ist als Standort für flächenintensive Vorhaben und Industrie vorgesehen, „wobei Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mind. 5 ha oder mehr anzusiedeln sind oder Flächen für Betriebe vorzusehen sind, die größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern.“ Das bedeutet nicht nur kleinteilige Gewerbebetriebe, sondern einen emittierenden Industriestandort. Gubberath liegt zwar hinter der Autobahn, aber Lärm und Gerüche können auf diese Distanz trotzdem störend wirken und die Wohnnutzung beeinträchtigen, oder auch gesundheitsschädlich sein (siehe Leverkusener Wolke vor kurzem).</p> <p>Daher empfiehlt das LVR-ADR, die Auswirkungen zu überprüfen und zu beschreiben und einen größeren Abstand zu der Siedlung inkl. Denkmäler einzuhalten.</p> <p>Teilfläche 3: „Sasserath“ (Mönchengladbach/Jüchen):</p> <p>Auch diese Fläche ist nur 260 m ca. von vier Hofanlagen in Kamphausen, alle Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW, und nur knapp 100 m vom KLB 184 Kamphausen entfernt. Bei den Baudenkmälern handelt es sich um die Hofanlagen Kamphausen 154, 154, 156 und 173. Diese Denkmäler sollten genannt, beschrieben, kartiert und gewürdigt werden. Das LVR-ADR empfiehlt auch hier, die Auswirkungen zu überprüfen und zu beschreiben und einen größeren Abstand zu der Siedlung inkl. Denkmäler einzuhalten.</p> <p>In Tabelle 1 – GIB und ASB-GE sollten auch die (Bau)-Denkmallisten als Datengrundlage angeführt werden, nicht nur die Auflistung der Bodendenkmäler.</p> <p>In der Umweltprüfung auch die Auswirkungen auf Baudenkmäler zu prüfen, nicht nur auf historische Kulturlandschaftsbereiche. Baudenkmäler bilden meist den Kern historischer Kulturlandschaften oder sind eigenständige Kulturlandschaftsbereiche. Die Auswirkungen auf Baudenkmäler sollten als Indikator erfasst werden, besonders in Bezug auf visuelle und funktionale Betroffenheit (Lärm, Staub, Gerüche) bei Gewerbe- und Industriegebieten. Da die</p>		<p>Der Anregung zur Anpassung des Kriteriengerüsts wird nicht gefolgt.</p> <p>Wesentlich sind die flächendeckend vom LVR als Datengrundlage zur Verfügung gestellten Bodendenkmäler sowie die für den Regionalplan Düsseldorf als Fachbeitrag erarbeiteten regional bedeutsamen Kulturlandschaften.</p> <p>Gerade, weil durch die GIB und ASB-GE-Festlegungen auch erstmalige Freiflächeninanspruchnahmen vorbereitet werden, kommt der Ermittlung der Betroffenheit von Bodendenkmälern besondere Bedeutung zu. Hierzu liegen, wie ausgeführt, auch gute Datengrundlagen für die gesamte Planungsregion vor.</p> <p>Die Erfassung und Bewertung aller relevanten Baudenkmäler führt jedoch für die regionalplanerische Ebene zu tief. Erst auf nachfolgenden Planungsebenen wird regelmäßig eine adäquate Berücksichtigung der Denkmäler in der Planung möglich sein. Diesbezüglich wird auch auf Kap. 4 – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben – des Umweltberichtes (inkl. Anhang) zum Aufstellungsbeschluss. hingewiesen.</p>

	<p>V-8004-2021-08-26 LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- Dokument 637813/2021</p>	<p>Hinweise: → Stellungnahme aus der frühzeitigen Unter- richtung / dem Sco- ping</p>	
	<p>Flächen im RPD festgelegt werden, sind Auswirkungen auf alle Schutzgüter auch auf dieser Planungsebene zu nennen, zu beschreiben und zu untersuchen sowie Maßnahmen zur Minderung anzugeben, auf Regionalplan-Ebene, sprich: Flächengrößen und Abstände.</p> <p>Zur Bewertungsmethodik in Kap. 2.5 merken wir an, dass Baudenkmäler nicht im Zusammenspiel mit zwei anderen, evtl. unterschiedlichen Kriterien bewertet werden können, da hier völlig andere Betroffenheiten herrschen. Die Betroffenheit von Baudenkmälern sollte ein höheres Gewicht bekommen, da es ein eigenes strenges Denkmalschutzgesetz in NRW gibt, und man auch nicht allgemein festlegen kann, dass die Schutz-Aspekte kleinräumig sind. Visuelle und funktionale Betroffenheit findet auch in einem großräumigen Maßstab statt.</p> <p>Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Fragen können sie sich gerne an uns wenden. Mit freundlichen Grüßen</p>		